



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0355979/0020.U
G0001/15**

16.07.2015

Heinrich Garvert GmbH & Co. KG
Garvertsweg 2
46325 Borken-Hoxfeld

Technische und bauliche Änderung sowie Kapazitätserhöhung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage unter Einbeziehung / Umnutzung des bestehenden Betriebsgeländes und vorhandener Bauwerke der bestehenden Biogasanlage Borken-Hoxfeld



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungs inhaltsbestimmungen	6
IV Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Boden	
6. Baurecht	
7. Arbeitsschutzrecht	
8. Natur- und Landschaftsschutz / Druckrohrleitung zur Kläranlage Borken	
V Hinweise	20
1. Immissionsschutzrecht	
2. Wasserrecht	
3. Hinweise zum Bau der Druckrohrleitung	
4. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung	
VI Kostenentscheidung	22
VII Begründung	22
1. Allgemeines Genehmigungsverfahren	
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	
3. Fachgesetzliche Prüfung	
VIII Ihre Rechte	34
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	35
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	37
Anhang 3 : Monitoringprogramm	46
Anhang 4: Fundstellenverzeichnis	48



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.01.2015 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG1 - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46325 Borken-Hoxfeld, Garvertsweg 2, Gemarkung Hoxfeld, Flur 14, Flurstücke 15, 17, 59, 68 tlw., 72 und 74 die folgenden Anlagen

Anlage 001 Chemisch physikalische Behandlungsanlage,
Kapazität: 250 t/d bzw. 50.000 t/a,
gemäß Ziffer 8.8.1.1 und 8.2.2.1 der 4. BImSchV,

Anlage 002 Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle,
Kapazität: IBC Lager aussen 120 t,
IBC Lager innen 60 t,
IBC Lager *Abfall-Kleinmengen 10 t,
gemäß Ziffer 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV,

Anlage 003 Anlage zur Abfallbehandlung/Konfektionierung,
Kapazität: 100 t/d bzw. 18.000 t/a
gemäß Ziffer 8.11.1.1 und 8.11.2.4 der 4. BImSchV,

geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

1. Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)
2. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
3. Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in und an Gewässern gemäß § 99 Landeswassergesetz (LWG)
4. Befreiung gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes Borken-Nord in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz

1 Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 4.



II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Anlagenteil / Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	bestehend aus
Anlage 0001	Chemisch physikalische Behandlungsanlage	
BE 110	Anlieferung CPB-Anlage	Überdachte 57 m ² Abfüllfläche aus WU Beton, 2 Annahmebehälter (Material PE, Volumen 23,9 m ³), 2 Siebmaschinen zur Grobstoffabscheidung, Annahmestation für Säure und Lauge (je eine Pumpe mit Schmutzfänger), Säuretanklager (3 Tanks aus PE mit Auffangwanne mit je 22,6 m ³), Laugentanklager (1 Tank aus PE mit Auffangwanne mit 24,5 m ³), 7 Puffertanks (aus PE, 4 Stück mit Volumen 63 m ³ , 3 Stück mit Volumen 31,8 m ³) Kalkmilchansetzstation 8,5 m ³ , Chemikalienraum (mit 3 FHM Ansatzstationen/Dosierstationen für Säure/Spalter/Fällmittel/ Oxidationsmittel und Lagerregal mit Auffangräumen für Vorrat)
BE 120	Chemisch-Physikalische Abfallbehandlung	2 Chargenbehandlungsbehälter je 20 m ³ mit Messtechnik / Chemikaliendosierertechnik und Zubehör, 1 Schlamm-pufferbehälter mit Krällwerk 42 m ³ , 2 Stück Kammerfilterpressen mit je einer Pumpstation für Filtratwasser
BE 130	Chemisch-Physikalische Abwassernachbehandlung	2 Pufferbehälter für Abwasser (PE 57,7 und 95,4 m ³), 2 Behandlungsbehälter PE 23,9 m ³ mit Messtechnik und Chemikaliendosierung, Kiesfiltration (2 Filterbehälter)
BE 140	Biologische Abwassernachbehandlung	Abwasserpufferbehälter Beton 200 m ³ , Biologische Nahbehandlung Betonbehälter 1.476 m ³ incl. Messtechnik und Belüftungsaggregat, Endkontrollbehälter
BE 150	Abwasserausgleichsbecken	676m ³ Betonbehälter als Übergabestation von Abwasser zur Kläranlage über Druckrohrleitung



Anlage 0002		Lager gefährlicher und nichtgefährlicher Abfälle
BE 210	IBC-Lager	IBC Lager innen: 60 t Lagerung in IBC Behälter IBC Lager aussen: 120 t Lagerung in IBC Behältern IBC Lager Kleinmengen: 10.000 kg in IBC Behältern in Gefahrstoffschrank F90 abschließbar
Anlage 0003		Abfallbehandlung / Konfektionierung
BE 310	Tanklager	Tanklager 1: 4 Stück liegende 30 m ³ Tanks aus Stahl Tanklager 2: 1 Stück liegender 40 m ³ Tank aus Stahl Tanklager 3: 5 Stück liegende 24 m ³ Tanks aus Edelstahl
BE 320	Entwässerungsanlage für Schlämme	Betongrube mit 2 Entwässerungscontainern a 7 m ³ zur Entwässerung von Wasser-Schlamm-Gemischen
BE 330	Zwischenlager für entwässerte Schlämme	Betonfläche mit Entwässerung zum 40.000 l Erdtank
BE 340	Umschlagsfläche / Saugwagenrestentleerung	Betonfläche mit Vorschlammfang, Containerniederfahrt für die Saugwagenrestentleerung, Zapfsäule für Fahrzeugbetankung, 30 m ³ Dieseltankanlage
BE 350	Feststoffkonfektionierung	Betonfläche mit Entwässerungsrinne, Probenentnahmeschacht, Havarieschieber, umlaufende Aufkantung
Umfang der Indirekteinleitung		
Bezeichnung Anfallstelle	Herkunftsbereich Anhang 27 Abwasserverordnung (AbwV)	Herkunftsbereich Anhang 49 AbwV
BE 140 / 320	250 m ³ /d bzw. 42.627 m ³ /a,	
BE 210 / 350	580 m ³ /a	
Waschhalle		400 m ³
maximale Gesamtabwassermenge inkl. häuslichem Schmutzwasser:		44.158 m ³ /a
Örtliche Lage der Indirekteinleitung:		
ETRS89/UTM Koordinaten		
Übergabestelle:	Mengenmessschacht P4 (MID)	
Ost (Zone 32)	350628	
Nord	5746577	
Kläranlage Borken, Horaper Weg 47, 46325 Borken		



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
 - 3.1 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Änderung der Anlage erst nach der Hinterlegung einer geeigneten **Sicherheitsleistung in Höhe von 130.000,- €** zulässig.
 - 3.2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
 - 3.3 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.
4. Befristungen

Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, spätestens bis zum **31.07.2020** befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

IV.

Nebenbestimmungen

1. **Allgemeine Festsetzungen**
 - 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Er-



ledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.

- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

Betrieb

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2 Betriebszeiten: 06:00 - 22:00 Uhr, kein Nachtbetrieb

Lärm

- 2.3 Die in der gutachterlichen Stellungnahme -Nr. 2696.1/02- des Sachverständigenbüros Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 06.01.2015 über Geräuschemissionen unter den genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten.

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Mühlenbree 12a	60	45
Mühlenbree 12	60	45
Mühlenbree 15	60	45
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- 2.5 In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.
- 2.6 Der Bericht für die unter Ziffer 2.5 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

Geruch

- 2.7 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:
- Wohn- / Mischgebiete $IW = 0,10$ (entspricht 10 % der Jahresstunden)
- und
- Gewerbe-/Industriegebiete $IW = 0,15$ (entspricht 15 % der Jahresstunden),
festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. **Zugelassene Abfallarten**
Es dürfen ausschließlich Abfälle behandelt und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.
- 3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:
- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
 - Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall,



- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- d) Identitätskontrolle des Abfalls,
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

- 3.3. Für die Zuordnung der bei der Behandlung eingesetzten gefährlichen Abfälle zum abgegebenen Stoffstrom ist die Dokumentation der Abfallbehandlung auf Grundlage der Beschreibungen in den Antragsunterlagen unter Ziffer 4.1.1.4.1 in einer relationalen Datenbank auszuführen (chargenscharfe Zuordnung).
- 3.4. Für die Abfallstromkontrolle sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die notwendigen Daten und Verknüpfungen zur Darstellung der Zusammensetzung der Abfallströme aus den Behandlungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind - über die Registeranforderungen gemäß § 24 NachweisV hinaus - die Relationen zwischen den Lagerbereichen, Anlagen und Rezepturen herzustellen.
- 3.5. Dabei sind folgende Parameter und Daten einzubeziehen
 - a) Grenzüberschreitende Abfallverbringung
 - b) Nachweisnummer für die Ausgangslieferung
 - c) Begleitscheinnummer
 - d) Abfallmengen (Gewichte, Volumina, Bilanzen)
 - e) Behandlungsverfahren / -anlagen
 - f) Rezepturen
 - g) Nachweisnummern für die Eingangslieferungen
 - h) Deklarationsanalysen
 - i) Gefahrstoffklassen
 - j) Lagerbereiche z.B. Boxnummer
- 3.6. Die Dokumentation der Stoffströme der nicht gefährlichen Abfälle, z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, etc. sind als Teilmenge in das Gesamtsystem einzufügen.
- 3.7. Die Datenbank ist bis zur Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage funktionsfähig einzurichten.



4. Wasserrecht

Indirekteinleitung

4.1. Beschaffenheit des Abwassers

Folgende Anforderungen an das Abwasser aus der Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (u.a. Anhang 27 der Abwasserverordnung -AbwV-) sind an der Probenahmestelle **P1** vor Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten. Die Anforderungen gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt Borken.

Lfd. Nr.	Anhang AbwV Nr.	Parameter	Konzentration	Einheit	Probenahmeort
1	27	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX bzw. SPE-AOX)	1	mg/l	Stichprobe
2	27	Arsen	0,1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
3	27	Blei	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
4	27	Cadmium	0,2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
5	27	Chrom, gesamt	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
6	27	Chrom VI	0,1	mg/l	Stichprobe
7	27	Kupfer	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
8	27	Nickel	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
9	27	Quecksilber	0,05	mg/l	qualifizierte Stichprobe
10	27	Zink	2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
11	27	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l	Stichprobe
12	27	Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	Stichprobe
13	27	Chlor, freies	0,5	mg/l	Stichprobe
14	27	Benzol und Derivate	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
15	27	Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	mg/l	Stichprobe
16		Σ 2 PFT** (Summe)	10	µg/l	Stichprobe



		PFOA+PFOS)			
17		Σ 10 PFT (PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFBS, PFHxS, PFOS)*	30	µg/l	Stichprobe
18		LHKW	0,1	mg/l	Stichprobe

- * Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5 + 100 %)

**Erläuterung der Abkürzungen:

Perfluorbutansäure	PFBA
Perfluorpentansäure	PFPeA
Perfluorhexansäure	PFHxA
Perfluorheptansäure	PFHpA
Perfluoroktansäure	PFOA
Perfluornonansäure	PFNA
Perfluordekansäure	PFDA
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS
Perfluoroktansulfonsäure	PFOS

4.2. Die unter Ziffer 4.1 genannten Anforderungen dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor- Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $GE_i = 2$,
 Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und
 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$.

- b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der AbwV-Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.



- 4.3. Flüssige Abfälle welche aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbereichen stammen und organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen, dürfen in der CP-Anlage nicht behandelt werden.
- 4.4. An der Probenahmestelle **PW-B** sind die in Ziffer 4.1 genannten Anforderungen der lfd.-Nrn. 1 - 15 einzuhalten.
- 4.5. Mess- und Probenahmestellen

Für die Selbstüberwachung und die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende Probenahme- und Messstellen einzurichten:

	Probenahmestelle	Probenahmestelle	Mengenmessstelle
Probenahmestellen:	P1 (BE 140)	PW-B	Übergabestelle (MID im P4)
Probenahmestellen-Nr.	222115236	222115237	222115239
Ost (32)	348672	348722	350628
Nord	5747084	5747055	5746577

- 4.6. Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrollen des Messsystems sind die vom Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.
Zur Durchführung der kontinuierlichen Abwasserdurchflussmessung sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messsysteme einzusetzen.
Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstromes umfassen. Dabei dürfen die Abweichungen der angezeigten Messwerte von den tatsächlichen Werten nicht mehr als 10% betragen. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Der Abwasserdurchfluss ist kontinuierlich zu registrieren und aufzuzeichnen.
- 4.7. Zur Feststellung einer Undichtigkeit der Druckrohrleitung ist zusätzlich zum MID der Mengenmessstelle P4 eine Mengenummessung (MID) im Punkt P3 (Pumpendruckstutzen) der BE 150 einzurichten. Die in P3 und P4 erfassten Mengen sind abzugleichen (mindestens wöchentlich) und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Selbstüberwachung

- 4.8. Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.



- 4.9. Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an den Probenahmestellen P1 und PW-B zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- 4.10. Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift der sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mir mitzuteilen.
- 4.11. Die Entnahme der Proben an den Probenahmestellen hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- 4.12. Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.
Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 Wassergesetz des Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) der für die Überwachung zuständigen Behörde und der Stadt Borken als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.
- 4.13. Die Beprobungen und Untersuchungen sind jeweils in der im Folgenden genannten Häufigkeit durchzuführen bzw. zu veranlassen:

Probenahmestelle	Parameter gem. Ziffer 4.1	Häufigkeit pro Jahr
P 1	lfd. Nrn 1 - 15	12 (monatlich)
	lfd. Nrn. 16, 17	4 (vierteljährlich)
	lfd. Nr. 18	4 (vierteljährlich)
	Anforderungen gem. Ziffer 4.2	halbjährlich
PW-B	lfd. Nrn 1 - 15	2 (halbjährlich)

Die Häufigkeit der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn der geänderten Abfallbehandlungsanlage auf begründeten Antrag reduziert werden.

- 4.14. Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und ohne Aufwand eine repräsentative Abwasserprobe per Schöpfgerät oder -gefäß möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann.
- 4.15. Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:
- eingeleitete Abwassermenge, eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit - Bezeichnung , Hersteller- und Mengenangaben
 - Daten der Selbstüberwachung
 - Betriebsstörungen,
 - verantwortliche Personen
 - Wartungs- und Reinigungsarbeiten
- Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen



- 4.16. Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

Monitoring

- 4.17. In Anlehnung an das Programm zur Reduzierung der Gewässerbelastung aus chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen des Landes NRW i.V.m. der UQN (Anlage 5 der OGewV) ist zur Darstellung weiterer relevanter Schadstoffe ein Monitoringprogramm zu erstellen.

Der Parameterumfang ist dem **Anhang 3** zu entnehmen.

Es müssen mindestens **4** Analysen/Jahr je Parameter gemäß Anhang 3 zur sicheren Bewertung vorhanden sein.

Die Analyse der Parameter Atrazin, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(g,h,i)perylen, Diuron, Fluoranthen, Isoproturon, Simazin und PAK 16 ist dabei bis zum 31.07.2017 beschränkt.

Die Häufigkeit / Parameterumfang der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn der geänderten Abfallbehandlungsanlage auf begründeten Antrag modifiziert werden.

Das Monitoringprogramm ist mit Inbetriebnahme der geänderten chemisch-physikalischen Behandlungsanlage über einen Zeitraum von 3 Jahren zu starten. Die Ergebnisse sind mit den Umweltqualitätsnormen der OGewV zu vergleichen und zu bewerten. Der Bericht ist der Bezirksregierung unmittelbar nach jedem Analysenzyklus vorzulegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.18. Die im DEKRA-Sachverständigen Gutachten Nr. LD 553017522 vom 30.11.2014 genannten Maßnahmen und Auflagen sind umzusetzen. Die Ausführungsplanung ist durch eine Bescheinigung des Sachverständigen nach § 7 Abs. 4 VAWS zu vervollständigen.
- 4.19. Die Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 12 Abs. 1 VAWS ist von einem zugelassenen Sachverständigen, welcher zuvor nicht an der Planung der Anlage beteiligt war durchzuführen. Die Prüfung des Sachverständigen muss die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWS und den einschlägigen technischen Regeln umfassen

Sonstiges

- 4.20. Alternative Maßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten:

Ist eine sichere Einhaltung der Überwachungswerte gem. Ziffer 4.3 nicht ge-



währleistet ist das Abwasser extern zu entsorgen.

Alternativ sind die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Reinigungsstufe z.B. auf Basis von Aktivkohle, Ozon, etc. möglich. Hierzu ist ein Antrag gemäß § 16 BImSchG ggf. eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG erforderlich.

5. Bodenschutz

- 5.1. Vor Baubeginn ist das Untersuchungskonzept für den Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG um die geplanten Analysemethoden zu ergänzen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen.
- 5.2. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumaßnahmen die Probenahme für den AZB nicht verhindert wird.
- 5.3. Der endgültige AZB bedarf vor der Inbetriebnahme der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 52.
- 5.4. Es ist ein Konzept zur wiederkehrenden Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugte oder freigesetzte, relevante gefährliche Stoffe zu erstellen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
 - eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
 - Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
 - eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
 - das Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre, das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;



- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
 - eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.
- 5.5. Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.6. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- 5.7. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen.
- 5.8. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gfls. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

6. Baurecht

- 6.1. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. K. Tüshaus vom 03.12.2014 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die hier beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz sind bei den Baumaßnahmen sowie beim Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 6.2. An den Einleitungspunkten der Regenwasser-Grundstücksentwässerung sind Absperrschieber einzubauen. Die Absperrschieber sind augenfällig zu kennzeichnen. Die Werkzeuge für das Abschiebern sind ständig einsatzbereit vorzuhalten.
- 6.3. Für den Gesamtbetrieb „Fa. H. Garvert GmbH & Co. KG“ ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen und in zweckdienlichen Zeitabständen fortzuschreiben. Nach DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne in regelmäßigen Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Form und Inhalt des Planes sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Borken festzulegen. Ihr sind 3 Ausfertigungen des Planes in laminierte Form zur Verfügung zu stellen, Für Schulungszwecke ist eine Ausfertigung auf CD-ROM (PDF) anzufertigen.

Zusätzlich zum Übersichtsplan und zu den Einzelplänen der Gebäude sind als Sonderpläne zum Feuerwehrplan Abwasserpläne anzufertigen.



- 6.4. Die Sicherheitsdaten der gelagerten Gefahrstoffe sind für Einsatzzwecke der Feuerwehr in geeigneter Form ständig einsatzbereit vorzuhalten. Die Sicherheitsdatenblätter müssen als Anlage zum Feuerwehrplan der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden und sind bei Produktänderungen fortzuschreiben.
- 6.5. Zur Aufnahme von austretenden wassergefährdeten Flüssigkeiten sind geeignete Ölbindemittel in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Die Lagerstätte für das Ölbindemittel ist durch augenfällige Bodenmarkierungen und durch dauerhafte Hinweisschilder nach DIN 4844, Teil 1, zu kennzeichnen.
- 6.6. Für das Bauvorhaben ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Der Standsicherheitsnachweis muss entweder:
 - a) von der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken (§ 68 Abs. 5) oder
 - b) von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vor Baubeginn geprüft werden.
- 6.7. Die abschließende Fertigstellung ist gemäß § 82 BauO NRW rechtzeitig der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken anzuzeigen. Für diese Bauzustandsbesichtigung wird eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 2.4.10.3, erhoben.

7. Arbeitsschutzrecht

- 7.1. Rohrleitungen, Anschlussstellen und Behälter in denen Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen befinden, sind mit der Stoffbezeichnung und Flussrichtung, zu kennzeichnen.
- 7.2. Rohrleitungen, Anschlussstellen und Behälter in denen sich Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen befinden, die im Bereich von Verkehrswegen installiert sind und die Gefahr der Beschädigung besteht, sind mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszurüsten.
- 7.3. Die Fußböden im Bereich der Behandlungsanlagen, sind eben, trittsicher und rutschhemmend auszuführen, die Böden müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 12 der BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, entsprechen. Ferner sind die Fußböden medienresistent auszuführen.
- 7.4. Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v.g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch eine Baumusterprüfung.



- 7.5. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Arbeitsplätze und Verkehrswege nach Satz 1 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 7.6. Fußböden im Bereich der Fahrzeugwaschanlage, ist eben, trittsicher und rutschhemmend auszuführen, der Boden müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 12 der BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, entsprechen. Ferner sind die Fußböden medienresistent auszuführen.
- 7.7. Beim Kraftfahrzeugverkehr innerhalb geschlossener Räume oder überdachten und mindestens 3 seitig umschlossenen Räumen, sind die Vorschriften der TRGS 554, Technische Regel Gefahrstoffe - Dieselmotoremissionen- zu beachten. Diese Forderung gilt auch, wenn die dieselbetriebene Kraftfahrzeuge oder Aggregate dort nur angestellt werden, Anhang 4, Kapitel 5 der TRGS 554, muss umfänglich beachtet werden.
- 7.8. Höher gelegene Bereiche, die regelmäßig zu Wartungs-, Kontroll- oder Reparaturzwecken gegangen werden, müssen über Treppenanlage erreichbar sein, Leitern oder Steigleitern, auch mit Rückenschutz sind nicht zulässig.
- 8. Natur - und Landschaftsschutz / Druckrohrleitung zur Kläranlage Borken**
- 8.1. Um eine mögliche Beeinflussung zu vermeiden, ist die Unterkreuzung der Bocholter Aa mit einem Mindestabstand von 2,5 m zur Gewässersohle vorzunehmen, wobei diese Tiefenlage beidseitig des Gewässers auf mindestens 20 m beizubehalten ist bevor die Leitung wieder höher geführt werden kann.
- 8.2. Die östliche Baugrube für die Horizontalbohrung im Bereich der Bocholter Aa ist zwischen mindestens 50 m und 100 m weiter nach Osten zu verlegen.
- 8.3. Bei der Parallelverlegung zu Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Ausnahmsweise kann beim Gewässer Nr. B 60, Oberlauf (parallel der Straße) von dieser Vorgabe abgewichen werden, da die ökologische Wertigkeit hier geringer anzunehmen ist.
Die in Anspruch genommenen Gewässer- bzw. Gewässerböschungsbereiche sind nach Abschluss der Maßnahme in den vorherigen Zustand zurückzubauen bzw. bei Beschädigungen fachgerecht wieder herzustellen. Sedimenteinträge in Gewässer sind nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert und unverzüglich aus dem Gewässerbett zu entfernen.



-
- 8.4. Die Zuwegung zu der Baugrube darf zum Schutz des vorhandenen Bodens nur über Stahlplatten auf vorher verlegtem Geotextil oder ähnlich Druck entlastende Materialien erfolgen.
 - 8.5. Die Leitungsverlegung im Bereich der im Fachinformationssystem des LANUV NRW aufgeführten Fläche BT-4106-2006-2001 und im Bereich der Bocholter Aa darf nur zwischen dem 01. August und 30. Oktober realisiert werden.
 - 8.6. Bezüglich des Leitungsgrabens wird auf die Einhaltung der DIN 18915 besonders hingewiesen. Insbesondere dürfen die Arbeiten nur bei trockenem Wetter und ausreichend abgetrocknetem Boden durchgeführt werden.
 - 8.7. Sämtliche in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind vollständig umzusetzen.
 - 8.8. Zum Schutz brütender Vögel sind Bauarbeiten nur innerhalb des v. g. Zeitraumes durchzuführen. (Vgl. dazu auch Unterlagen zur Umweltverträglichkeit, Teil C: Artenschutzrechtliche Prüfung [Stufe 1], 6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, S.18.)
 - 8.9. Die in Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 genannten konfliktmindernden Maßnahmen zum Schutz von Amphibien im Bereich der Horizontalspülbohrungen
 - Errichten von Amphibienschutzzäunen im Bereich der Bohrung
 - Absammeln von Amphibien aus dem abgezäunten Areal
 - Sicherung der Amphibien aus dem Gefahrenbereich / Umsetzung in geeignete Ersatzlebensräume
 - Sanierung von Bentonit-Austrittstellensind umzusetzen.
 - 8.10. Für das Bauvorhaben der Druckrohrleitung ist eine Ökologische Baubegleitung einzurichten. Das „Leistungsbild der Ökologischen Baubegleitung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen im Einvernehmen mit den Landschaftsbehörden festzulegen.
 - 8.11. Über Bentonitaustritte bei den Horizontalbohrungen ist die Untere Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken umgehend zu informieren.
 - 8.12. Der Beginn der Baumaßnahmen zur Realisierung der Druckrohrleitung ist den Landschaftsbehörden anzuzeigen.



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1 Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- 2.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigten hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 2.4 Der Betreiber hat hierzu durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den je-



derzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

- 2.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers < aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung> auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

3. Hinweise zum Bau der Druckrohrleitung

- 3.1 Die geplante Druckrohrleitung verläuft zwischen Km 2.200 und 2.500 entlang des Wirtschaftsweges "Klockenhövel".
- 3.2 Im Wirtschaftsweg verläuft die städtische Abwasser Druckrohrleitung PEHD DN 125.
- 3.3 Weiterhin erläuft im Bankett des Wirtschaftsweges die private Abwasserdruckrohrleitung des Hofes Ahmann, Klockenhövel 15.
- 3.4 Im Bereich des Wirtschaftsweges verläuft außerdem die Abwasser Druckrohrleitung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland.
- 3.5 Etwa bei Km 2420 kreuzt ein städtischer Regenwasserkanal DN 1800 B den Wirtschaftsweg und somit die geplante Leitungstrasse.
- 3.6 Über die Herstellung, die Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung der beantragten Druckrohrleitung in Straßen, Wegen, Plätzen (einschließlich Entwässerungsgräben und Seitenstreifen), die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder gestellt werden sollen, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Borken abzuschließen.

4. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis



zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie. Die Gebührenrechnung ergeht auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

1. Allgemeines Genehmigungsverfahren

- 1.1 Zuständigkeit, Änderungshergang / -historie Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Abfallbehandlungsanlage und das Sonderabfallzwischenlager der Fa. Heinrich Garvert GmbH & Co. KG wurde am 01.09.1997 erstmalig von der Bezirksregierung Münster genehmigt. (Az.: 52.6.2 BOR 2).

Gegenstand des vorgelegten Änderungsantrags ist die technische und bauliche Änderung sowie Kapazitätserhöhung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage unter Einbeziehung / Umnutzung des bestehenden Betriebsgeländes und vorhandener Bauwerke der ehemaligen Biogasanlage Borken-Hoxfeld zu einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV - durchgeführt. Diese Verordnung gibt in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das



Vorhaben vor. Die geplante Anlage ist hier unter den Nummern 8.5 und 8.6.1 aufgeführt und jeweils in der Spalte 1 mit einem "X" gekennzeichnet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach diesen Vorschriften unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und von der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

1.2 Scoping-Verfahren

Nach der Unterrichtung über das geplante Vorhaben (im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens) gemäß § 5 UVPG und § 2a der 9. BImSchV wurden am 12. März 2014 in einem Scopingtermin Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU - (Abstimmung des Untersuchungsrahmens) sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erheblichen Fragen erörtert. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens waren folgende Behörden und Institutionen beteiligt:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 Abfallwirtschaft
Bezirksregierung Münster - Dezernat 51 Höhere Landschaftsbehörde
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33, ländliche Entwicklung,
Bodenordnung
Bezirksregierung Münster - Dezernat 26, Luftverkehr
Kreis Borken - Koordinierungsstelle -
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Landesumweltamt -LANUV-
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie
Stadt Borken - Fachbereich 61 -
Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 17. März 2014 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen unterrichtet

1.3 Änderungsantrag

Mit Schreiben vom 19.01.2015 haben Sie die Änderungsgenehmigung zur Änderung und Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 13.02.2015 vor.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die umfassend in dem Kapitel 4.2, die den beteiligten Behörden zur Verfügung stehen, dargestellt sind. Zudem wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage des von der Bezirksregierung Münster vorgegebenen Untersuchungsrahmens in Kapitel 5 den Antragsunterlagen beigelegt.

1.4 Bekanntmachung, öffentliche Auslegung, Einwendungen, Erörterungstermin

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 27.02.2015 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:



- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Internetseite der Bezirksregierung Münster
- Borkener Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 02.03.2015 bis 01.04.2015 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadtverwaltung Borken
Fachbereich Stadtentwicklung
Umwelt und Bauen
Gebäude C, Zimmer C 367
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Untere Landschaftsbehörde
Untere Wasserbehörde
Gesundheitsamt

Stadt Borken

Untere Bauaufsicht, Planungsträger,
Feuerwehr

Stadtwerke Borken

Naturschutzverbände Oberhausen

Landwirtschaftskammer Borken

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie Westfalen-Lippe

Landesumweltamt, LANUV

Bezirksregierung Münster, Dezernate 26, 33, 35, 51, 54, 55

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft.

Während der Einwendungsfrist vom 02.03.2015 bis 15.04.2015 wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin wurde am 01.05.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der Borkener Zeitung am 02.05.2015 abgesagt.



2. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung und deren Bewertung

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst das Prüfverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Durch die Darstellung der vorhabensrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der daraus resultierenden Wirkungspfade werden indirekte Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Mit Hilfe dieser Wirkzusammenhänge werden die zu erwartenden relevanten, indirekten und direkten Auswirkungen ermittelt und können so beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Umweltverträglichkeit beurteilt werden.

In Art, Umfang und Methodik entspricht die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung dem im vorangegangenen Scopingtermin abgesteckten Rahmen.

Die Bewertungen jedes einzelnen Schutzgutes wurde auf Basis der anzusetzenden Maßstäbe und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Begrenzung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Dabei wurde unterschieden zwischen baubedingten-, anlagenbedingten- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Maßstäbe, sofern vorhanden und Maßnahmen, sofern erforderlich, sind auch vom Gutachter erarbeitet und vorgeschlagen worden, die Genehmigungsbehörde hat diese in Ihrer Anwendbarkeit und Vollständigkeit geprüft und in Ihrer Bewertung mit einbezogen.

Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen sind einerseits anhand von Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit eingeflossen, andererseits sind in den Antragsunterlagen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen beschrieben gewesen.

2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Borken. Dort befinden sich verschiedene Geländeklimatope (Wald und Freiland) innerhalb derer ein ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Vorbelastungen sind nicht weiter relevant.



Maßnahmen

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden am Standort über die bestehende Versiegelung und Flächennutzungen nur geringe Bereiche beansprucht. Die technischen Anlagen werden mit Strom aus dem öffentlichen Netz betrieben.

Bewertung

Das geplante Vorhaben ist für das vorhandene Klima im Untersuchungsraum unbedeutend und beeinträchtigt absehbar keine klimatisch bedeutsamen Flächen.

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Maßstäbe / Vorbelastung

Luft:

Das Betriebsgelände ist überwiegend versiegelt, Staubbelastungen sind nicht dokumentiert. Während der Bauphase können durch die stattfindenden Arbeit Staubaufwirbelungen entstehen, welche jedoch auf das unmittelbare Umfeld beschränkt sind. Die gehandhabten Abfälle sind in Behältnissen verpackt, in der Regel flüssig bzw. ausreichend feuchter Konsistenz (z.B. aus der Kanalreinigung).

Geruch:

Relevante Geruchsemissionen gehen von der Abfallbehandlungsanlage bislang nicht aus. Gegenteilige Angaben / Beschwerden wurden nicht dokumentiert. Eine Abluftbehandlung wurde bisher nicht als erforderlich festgeschrieben.

Maßnahmen

Bei den baubedingten Staubbelastungen handelt es sich um temporäre Emissionen die bei Bedarf durch entsprechende Reinigung / Befeuchtung der versiegelten Flächen gemindert bzw. vermieden werden. Große Teile der Druckrohrleitung werden im Spülbohrverfahren und Fräßverfahren verlegt.

Es werden keine ausgasenden, leicht flüchtige Abfälle zur Behandlung angenommen und verarbeitet. Diese Abfälle werden lediglich in geschlossenen Behältern gelagert.

Bewertung

Die in der Anlage zu behandelnden Industrieabfälle und Schlämme lassen wegen der unveränderten Betriebsweise der Behandlungsanlage relevante Belastungen, auch hinsichtlich etwaiger Wechselwirkungen, nicht erwarten.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Maßstäbe / Vorbelastung

Boden stellt die Grundlage für die Existenz terrestrischer Ökosysteme dar. Zudem dient er als Schadstofffilter und Ausgleichskörper der unterschiedlichen Schutzgüter sowie deren Wechselbeziehungen untereinander.



Im Bereich der ehemaligen Biogasanlage waren schädliche organische Bodenveränderungen aus einem Schadensfall des Fermenters bekannt. Zudem sind in der Vergangenheit Teilbereiche dieses Geländes mit Bauschutt aufgefüllt worden. Im näheren Umfeld sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung Vorbelastungen des Bodens feststellbar.

Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Funktionen sowie den Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen - hier Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bzw. Verlegung einer Druckrohrleitung. .

Maßnahmen

Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird durch Nutzung vorhandener Bauwerke erreicht, zusätzliche versiegelte Flächen werden hierdurch minimiert. Alle versiegelten Flächen werden undurchlässig gegenüber den gelagerten Materialien und Abfällen ausgebildet. Nach dem Einbau der Druckrohrleitung wird der aufgeworfene Boden wieder verfüllt, es wird kein fremdes Bodenmaterial eingebaut. Die Verlegung der Druckrohrleitung erfolgt in flächenschonenden Verfahren.

Bewertung

Mit dem Vorhaben sind geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen bzw. in den Boden eingreifende Tätigkeiten zu erwarten. Böden besonderer Bedeutung sind in sehr geringem Umfang betroffen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßer Handhabung der Abfälle auf dichten, beständigen Bodenflächen nicht anzunehmen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Els-Knüstingbaches (Gew. 500) welcher der Bocholter Aa zufließt. Die Fließgewässer sind nahezu alle als naturfern und nach ihrer Funktion als Vorfluter zu bewerten. Die Gewässerstrukturgüte der Bocholter Aa wird als vollständig verändert bzw. übermäßig geschädigt eingestuft. Einige Stillgewässer und die Aue der Bocholter Aa weisen ausgeprägte funktionale Wirkungsgefüge in naturnahem Zustand auf. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa umfasst Flächen im Bereich der natürlichen Aue.

Der Grundwasserflurabstand in diesem Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen beträgt ca. 1 - 1,5 m. Der natürliche Wasserhaushalt ist durch die Intensivlandwirtschaft und durch die Flächenentwässerungen beeinflusst.

Maßnahmen

Die durch die Verlegung der Druckrohrleitung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden durch eine Analyse der möglichen Trassenvarianten verringert. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die bei der Bauausführung in sensiblen Bereichen Standard sind, wurden danach erst in einem zweiten Schritt zusätzlich berücksichtigt. Große Teile der Druckrohrleitung werden im Spülbohrverfahren verlegt. Der Versiegelungsgrad der Abfallanlage ist ge-



ring, anfallendes Niederschlagswasser wird als Brauchwasser genutzt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zum Schutz vor Verunreinigungen klar strukturiert und durch bauliche Vorgaben geregelt. Trotz dann steigender Abwassermenge wird durch die modifizierte Anlagentechnik die Belastung der Kläranlage Borken z.B. hinsichtlich der CSB-Fracht nicht erhöht.

Bewertung

Durch den eigentlichen Bau der Druckrohrleitung entstehen lediglich temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Hinsichtlich der Belastung der Bocholter Aa aus der Indirekteinleitung wird über die formalrechtlichen Anforderungen hinaus ein Monitoringprogramm hinsichtlich Einleitung prioritärer Stoffe durchgeführt. Die daraus sich ergebenden Erkenntnisse sollen die Vermeidung des Einsatzes von ungeeigneten Abfällen in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage optimieren und damit die Gewässerbelastung der Bocholter Aa verringern.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Gelände der Firma Garvert grenzt an einen größeren Waldgürtel sowie an ausgeprägte landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen. Potentiell wertvolle Biotopstrukturen werden durch die landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsflächen, der Eutrophierung der Gewässer und Emissionen aus Betrieben jeglicher Art belastet. Von den geplanten Eingriffen (Druckrohrleitung, Flächeninanspruchnahme) können geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Für die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere dient beim vorliegenden Vorhaben insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Maßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen minimiert. Für die zusätzliche versiegelte Fläche werden entsprechende landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Durch konfliktmindernde Maßnahmen (u.a. Gehölzerhalt, Bauzeitausschluss) lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 BNatSchG vermeiden. Zudem sind die Empfindlichkeiten von Biotopen, Tieren und Pflanzen unterschiedlich, so dass stets die besonderen Empfindlichkeiten, aber auch Toleranzen, zu berücksichtigen sind.

Bewertung

Der Eingriff kann durch die beabsichtigten Maßnahmen ausgeglichen werden. Aus den sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens sind keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen ableitbar.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Maßstäbe / Vorbelastung

Gemäß BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu



schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Auf die Bedeutung der Landschaftsstrukturen und -elemente wird verwiesen.

Der Betrieb der Fa. Garvert ist innerhalb der nur bedingt ausgeprägten *Münsterländer Parklandschaft* ungewöhnlich, aber durch die Entstehung aus einem landwirtschaftlichen Betrieb in seinem Erscheinungsbild, zumal auch Biogasanlagen mittlerweile hierzu zählen, von den benachbarten Hofstellen kaum zu unterscheiden.

Maßnahmen

Nach der Betriebserweiterung bleibt der überwiegende Gebäudebestand beider ehemals vorhandenen Anlagen erhalten bzw. es entfallen optisch wahrnehmbare Gärrestbehälter der ehemaligen Biogasanlage. Daneben werden zur Einbindung in das Landschaftsbild zusätzliche Anpflanzungen beitragen.

Bewertung

Von einer nachhaltigen Beeinflussung auf das Landschaftsbild ist nicht auszugehen. Für die Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraums ist die geplante Anlagenerweiterung nicht relevant.

2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sachgüter deren Erhalt von allgemeinem, öffentlichem Interesse sind, sind von der geplanten Anlagenerweiterung nicht betroffen. Dies gilt auch für die *Kreuzigungsgruppe* am Hof Jünck welche durch die Verlegung der Druckrohrleitung nicht tangiert wird. Straßen und Leitungen werden in Funktion und Bestand nicht beeinträchtigt.

2.8 Auswirkung auf das Schutzgut Mensch

Maßstäbe / Vorbelastung

Die Firma Garvert befindet sich im Außenbereich, im siedlungsnahen Freiraum der Stadt Borken. In der näheren Umgebung befinden sich zwei Hofstellen sowie mehrere Wohnhäuser an den durchquerenden kleineren Straßen. Der bestehende Lieferverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr sowie der insbesondere am Wochenende genutzte Flugplatz Borken-Hoxfeld sind geeignet das Wohnen und die Erholung zu beeinflussen. Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf das Schutzgut Mensch besteht im Wesentlichen in den Emissionen durch den Betrieb.

Maßnahmen

Die Anlage wird hinsichtlich Lärm, Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen technisch so ausgeführt, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere die Abwasserzuführung zur Kläranlage Borken mittels Druckrohrleitung ermöglicht die Verringerung der bislang jeweils zugelassenen Fahrzeugbewegungen. Bereits durch die Einstellung des Betriebs der Biogasanlage konnte die Geruchsbelastung erheb-



lich verringert werden.

Bewertung

Die Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Menschen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.9 Gesamtbewertung

Durch das geplante Vorhaben zu erwartende Umweltauswirkungen sind anhand der Auswirkungsprognose plausibel dargestellt worden. Hier hat die Genehmigungsbehörde keine weiteren Aspekte hinzufügen können.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Abfallanlage der Heinrich Garvert GmbH & Co. KG, Garvertsweg 2, in 46325 Borken, bei Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach Aussage der gutachtlichen Ausführungen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch die Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3. **Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

3.1 Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2 Immissionsschutz

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IE-Richtlinie dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung liegen derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen vor.

Gemäß Artikel 14 Abs. 6 IE-Richtlinie ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den



Kriterien des Anhangs III Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz erfolgt.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

3.3 Wasserrecht

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ein, da die Abwasserbehandlungsanlage wesentlicher Bestandteil der chemisch-physikalische Behandlung der flüssigen Abfälle ist. Insofern ist hierbei der eindeutige Bezug zur BImSchG-Anlage gegeben.

Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf gem. § 58 WHG i.V. mit § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Einzuhaltende Überwachungswerte

Die Anforderungen an die Indirekteinleitung beruhen auf Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Dieser legt für Abwasser aus diesem Herkunftsbe-
reich (CP-Anlagen) allgemeine Mindestanforderungen gem. § 1 Abs. 1 AbwV fest.

Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) sind für Menschen und Tiere toxisch und stehen im Verdacht, Krebs zu verursachen. Sie werden wissenschaftlich einhellig als Stoffe mit erheblichem gesundheitlichem Risikopotenzial eingestuft. Sie gelten zudem als in der Natur nicht abbaubar.

PFT (Summe PFOA + PFOS) können dem Abwasser in kommunalen Kläranlagen nur in untergeordnetem Maß entzogen werden. Das Fehlen eines Grenzwertes im entsprechenden Anhang der AbwV ist kein Umstand, der gegen die Schädlichkeit dieses Stoffes angeführt werden kann. Mittlerweile hat sich in Expertenkreisen (landesweite Arbeitsgruppe, PFT-Fachgespräch) die Auffassung durchgesetzt, dass es nicht mehr Stand der Technik ist, ohne Minderungsmaßnahmen PFT-haltige Abwässer aus CP Anlagen abzuleiten. In diesen Fachkreisen ist der Wert von 10µg/l für die Σ 2 PFT bzw. 30µg/l für Σ 10 PFT als einhaltbare Grenzwerte unstrittig (siehe Erlass des MKULNV Az. IV-7 096 004 0052 vom 12.12.2012). Insofern entspricht die Einhaltung dieser Überwachungswerte dem Stand der Technik. Die zuständige Wasserbehörde kann demzufolge im Rahmen ihres Ermessens - wie hier in Ziffer III. 4.1 erfolgt -, die Anforderungen an die Indirekteinleitung ergänzen.

Die Festsetzung der Überwachungswerte ist erforderlich, um Ihnen einerseits weiterhin die Einleitung Ihrer betrieblichen Abwässer gestatten zu können und andererseits das Wohl der Allgemeinheit in ausreichendem Maße zu schützen.



Erweiterung der Selbstüberwachung / Monitoring

Die in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer sind in der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik präzisiert und mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) im Jahr 2011 in deutsches Recht übertragen worden. Die OGewV zielt darauf ab, flächendeckend ein gleichmäßiges Schutzniveau zu gewährleisten und den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potential, wie von der WRRL gefordert, bis 2021 bzw. 2027 zu erreichen.

Im Zuge der Zielerreichung der WRRL ist eine Beurteilung der Relevanz einzelner Einleitungsstellen kommunaler Kläranlagen im Hinblick auf die Belastung des Vorfluters notwendig, um - falls erforderlich - entsprechende Maßnahmenprogramme ableiten zu können. Kommunale Kläranlagen sind nur in untergeordnetem Maße bzw. nicht in der Lage Mikroschadstoffe dem Abwasser zu entziehen. Indirekteinleitungen - hier CP-Anlagen - sind Teil der in Betracht kommenden möglichen Ursachen für die Einleitung prioritärer Stoffe über kommunalen Kläranlagen in die Gewässer, hier die Bocholter Aa. Nach Auswertung ist die bisher zur Verfügung stehende Datenlage jedoch noch unzureichend.

Die in Nebenbestimmung Ziffer III 4.17 bzw. Anhang 3 genannten prioritäre Stoffe / Mikroschadstoffe sind Bestandteil der in Anlage 7 OGewV aufgeführten Stoffliste zur Beurteilung des chemischen Zustands der Gewässer.

Auf Grund v.g. Ausführungen wird die Erweiterung der Selbstüberwachung mit den in Ziffer III 4.17 genannten Stoffen in Form eines Monitorings gefordert. Unterstützt bzw. inhaltlich konkretisiert wird diese Forderung durch Ergebnisse des vom MKULNV NRW in Auftrag gegebenen *-Programm zur Reduzierung der Gewässerbelastung aus chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen in NRW-*.

Gemäß § 58 Abs. 4 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung auch nachträglich zulässig. Demnach kann die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2c WHG insbesondere Inhalts- und Nebenbestimmungen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Eine Befristung ist insbesondere dann veranlasst, wenn eine Veränderung wesentlicher wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen, hier die Einleitung prioritärer Stoffe im Wandel der Anforderungen zum Schutz der Gewässer, zu erwarten sind.

3.4 Planungsrecht

Das Grundstück „Garvertsweg“ liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Borken. Der Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich land- und forstwirtschaftliche Flächen aus.

Die bauliche Erweiterung ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zu beurteilen. Auf der unmittelbar westlich angrenzenden Fläche wurde am 13.08.1998 eine



landwirtschaftliche Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt. Ein Großteil dieser baulichen Anlagen sollen nun nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB umgenutzt und in den Betrieb der Heinrich Garvert GmbH & Co. KG einbezogen werden. Die planungsrechtliche Erweiterungsmöglichkeit des Firmengeländes ist damit erschöpft.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird durch die Stadt Borken erteilt.

3.5 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung wurden die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt. Hierzu hat mir die Antragstellerin eine plausible Aufstellung vorgelegt, die die Grundlage der unter Ziffer III.3.1 festgesetzten Summe darstellt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Reinhard Zurwieden



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 **Antrag** ⁽¹⁾ 1
 - Antrags-Formular 1 ²
 - X Kurzbeschreibung ⁽²⁾

- 2 **Pläne**
 - Grundkarte ^(2a)
 - Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung

- 3 **X Bauvorlagen**, insbesondere ⁽³⁾
 - Antragsformular für den baulichen Teil
 - Lageplan
 - Katasterplan
 - Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
 - Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Nachweis des Schallschutzes
 - Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
 - Brandschutzkonzept

- 4 **Anlage und Betrieb** ⁽⁴⁾
 - 4.1 Beschreibung der
 - Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - X Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - X Maßnahmen zur Anlagensicherheit
 - X Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - X Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - X Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-minderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - X Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - X Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - X Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
 - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 4.2 X Schematische Darstellung /Fließbild) ⁽⁵⁾
 - 4.3 X Maschinenaufstellungsplan ⁽⁶⁾
 - 4.4 X Immissionsprognose ⁽⁷⁾
 - X Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - X Lärm
 - X Staub
 - X Sonstige Emissionen



-
- 4.5 X Formulare
- X Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
 - X Technische Daten -Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 -2)
 - X Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - X Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - X Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - X Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - X Abgaseinigung (F 6 Blatt 1)
 - X Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - X Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - X Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F8.1 Blatt 1-3)
 - X Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - X Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
 - X Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
 - X Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)
- 5 X **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung** ⁽⁸⁾
- 6 **Sonstige Unterlagen**
- X Sachverständige Stellungnahme
 - X Schalltechnische Untersuchung
 - X Druckrohrleitung zur Kläranlage
 - X Ausgangszustandsbericht



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Anlage 1		Anlage 2		Anlage 3	
		Input (BE)	Output (BE)	Input (BE)	Output (BE)	Input (BE)	Output (BE)
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	110		210	210	310/340/350	
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	110		210	210	310/340/350	
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe			210	210		
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	110 / 140		210	210	310/320/340/350	310
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			210	210	310/340/350	
020399	Abfälle a. n. g.			210	210	310/340/350	
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen			210	210	350	
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	110		210	210	310/340/350	
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasser-aufbereitung	110		210	210	310/340/350	
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	110		210	210		
060102*	Salzsäure	110		210	210		
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	110		210	210		
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	110		210	210		
060106*	andere Säuren	110		210	210		
060199	Abfälle a. n. g.	110		210	210		
060201*	Calciumhydroxid	110		210	210	310/340	
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	110		210	210	310/340	
060205*	andere Basen	110		210	210	310/340	
060299	Abfälle a. n. g.	110		210	210	310/340	
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)			210	210	350	
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	310
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210	310/340	310
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	



070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen			210	210	310/340/350	
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210		
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210		
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			210	210	350	
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen			210	210	310/340/350	
070213	Kunststoffabfälle			210	210	350	
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			210	210	350	
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle			210	210	350	
070299	Abfälle a. n. g.			210	210	350	
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			210	210	310/340/350	
070399	Abfälle a. n. g.			210	210	350	
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210	310/340	
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	



070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			210	210	310/340/350	
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			210	210	350	
070599	Abfälle a. n. g.			210	210	310/340/350	
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	310
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210	310/340	310
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			210	210	350	
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen			210	210	310/340/350	
070699	Abfälle a. n. g.			210	210	350	
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			210	210	310/340/350	
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	350
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	110		210	210	310/340/350	310 / 350
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	310
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	110		210	210	310/340/350	



080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoff enthalten	110		210	210	310/340/350	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	110		210	210	310/340/350	
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	110		210	210	310/340/350	
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110		210	210	310/340/350	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	110		210	210	310/340/350	
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			210	210	350	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver			210	210	350	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	110		210	210	310/340/350	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	110		210	210	310/340/350	
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			210	210	350	
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	110		210	210	310/340/350	
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	110		210	210	310/340	
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			210	210	350	
080319*	Dispersionsöl			210	210	310/340	
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	110		210	210	310/340/350	
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	110		210	210	310/340/350	



080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110		210	210	310/340/350	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	110		210	210	310/340/350	
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110		210	210	310/340/350	
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	110		210	210	310/340/350	
080417*	Harzöle			210	210	310/340	
110105*	saure Beizlösungen	110		210	210	310/340	310
110106*	Säuren a. n. g.	110		210	210	310/340	310
110107*	alkalische Beizlösungen	110		210	210	310/340	
110108*	Phosphatierschlämme	110		210	210	310/340/350	
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	110		210	210	310/340/350	
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	110		210	210	310/340/350	
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	110		210	210	310/340/350	
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	110		210	210	310/340	
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	110		210	210	310/340	
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	110		210	210	310/340	
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	110		210	210	310/340	310
120110*	synthetische Bearbeitungsöle	110		210	210	310/340	
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	110		210	210	310/340	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	310/350
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	110		210	210	310/340/350	310/350
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	350
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			210	210	350	350



120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)	110		210	210	350	350
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	110		210	210	310/340	
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	350	350
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	110		210	210	350	350
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten	110		210	210	310/340	
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	110		210	210	310/340	
130104*	chlorierte Emulsionen	110		210	210	310/340	
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	110		210	210	310/340	
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	
130111*	synthetische Hydrauliköle	110		210	210	310/340	
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	110		210	210	310/340	
130113*	andere Hydrauliköle	110		210	210	310/340	
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	310
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	110		210	210	310/340	
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	110		210	210	310/340	
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	110		210	210	310/340	
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	110		210	210	310/340	310
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	310
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	110		210	210	310/340	
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	110		210	210	310/340	
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	110		210	210	310/340	
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	110		210	210	310/340	
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	110		210	210	310/340	
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	110		210	210	310/340	
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	350
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	350
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	110		210	210	310/340/350	
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	310



130701*	Heizöl und Diesel	110		210	210	310/340	310
130702*	Benzin	110		210	210		
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	110		210	210	310/340	310
130802*	andere Emulsionen	110		210	210	310/340	
130899*	Abfälle a. n. g.	110		210	210	310/340	
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische			210	210	310/340	310
150104	Verpackungen aus Metall			210	210	350	350
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210	350	350
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210	350	350
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			210	210	350	350
160107*	Ölfilter			210	210	350	
160113*	Bremsflüssigkeiten			210	210	310/340	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340	310
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	110		210	210	310/340	310
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			210	210		
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			210	210		
160604*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			210	210		
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	110		210	210	310/340	
160708*	öhlhaltige Abfälle	110		210	210	310/340/350	310
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340	310
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	110		210	210	310/340	310
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340	310
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	110		210	210	310/340	310
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	350
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			210	210	350	350



170201	Holz							350
170203	Kunststoff							350
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210		350	350
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210		350	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210		350	350
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			210	210		350	350
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			210	210		350	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen							350
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten							350
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	110	120	210	210		310/340/350	310/330/350
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	110	120	210	210		310/340/350	310/330/350
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	110		210	210		310/340	310
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210		310/340	310
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210		350	350
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			210	210		310/340/350	310/350
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210		310/340/350	310/350
190801	Sieb- und Rechenrückstände	110		210	210		310/340/350	330/350
190802	Sandfangrückstände	110		210	210		310/340/350	330/350
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	110		210	210		310/340/350	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	110		210	210		310/340	310
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	110		210	210		310/340	310
190811	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210		310/340/350	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	110		210	210		310/340/350	
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	110	120	210	210		310/340/350	310/330/350



190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	110	120	210	210	310/340/350	310/330/350
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	110		210	210	310/320/340/350	330/350
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	110		210	210	310/320/340/350	330
190904	gebrauchte Aktivkohle	110		210	210	310/320/340/350	330/350
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	110		210	210	310/320/340/350	330
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	110		210	210	310/340	
191001	Eisen und Stahlabfälle			210	210	350	350
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	330/350
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			210	210	350	330/350
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			210	210	310/340	
200113*	Lösemittel			210	210	310/340	
200114*	Säuren	110		210	210	310/340	
200115*	Laugen	110		210	210	310/340	
200117*	Fotochemikalien			210	210		
200121*	Leuchtstoffröhren			210	210		
200125	Speiseöle und -fette			210	210	310/340	
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	110		210	210	310/340	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen			210	210	310/340/350	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			210	210		
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			210	210	350	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			210	210		
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			210	210		
200140	Metalle			210	210	350	
200202	Boden und Steine			210	210	350	330



200301	gemischte Siedlungsabfälle			210	210	350	350
200304	Fäkalschlamm	110		210	210	310/320/340	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	110		210	210	310/320/340	350



Anhang 3

Monitoringprogramm

Metalle/Halbmethalle	
Kobalt	
Molybdän	
Thallium	
Selen	
Barium	
Zinn	
Antimon	
Vanadium	
Standardparameter	
Bor/ Borat	
IR-KW	
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktin in der Originalprobe	
Prioritäre Stoffe der EU-WRRL, einschl. Anhang III RiLi 2008/105/EU	
C10-13	Chlorankane/ -paraffine
BDE-99	2,2',4,4',5-Pentabromdiphenylether
PAK (nach EPA)	
DEHP	Di(2-ethyhexyl)phthalat
NP	Nonylphenol
OP	Octylphenol
PCP	Pentachlorphenol
TBT	Tributylzinnverbindungen
EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure
BPA	Bisphenol A/ 2,2-Bis-(4-hydroxyphenyl)-propan
PCB	polychlorierte Biphenyle
weitere Mikroschadstoffe	
Benzotriazol	
Triclosan	
Carbendazim	
Dimethylamin	
Diethylamin	
Formaldehyd	
BDE-47	2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether
NTA	Nitrilotriessigsäure
DTPA	Diethylentriaminpentaessigsäure
KPDA	Ketopiperazinacetat
LAS	Lineare Alkyl-Benzyl-Sulfonate
APEO	Alkylphenoethoxylate
BIT, CMI/MI, IPBC	Isothiozoline



TBBA	Tetrabrombisphenol A,
MBT	Monobutylzinn
DBT	Dibutylzinn
TBP	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)
TBEP	Tris(2-butoxyethyl)-phosphat
TDCP	Tris (1,3-dichlorisopropyl)-phosphat
TPP	Triphenylphosphat
TCEP	Tris (2-chlorethyl)-phosphat
T CPP	Tris (2-chlorisopropyl)-phosphat
Atrazin	
Benzo(b)fluoranthen	
Benzo(g,h,i)perylen	
Diuron	
Fluoranthen	
Isoproturon	
Simazin	
PAK 16	



Anhang 4

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch



	Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBl. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74),



	zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I Nr. 37 S. 1429)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Mi-



	nisteriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)



WRRL	Wasserrahmenrichtlinie gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0355979/0020.U
G0001/15**

16.07.2015

Heinrich Garvert GmbH & Co. KG
Garvertsweg 2
46325 Borken-Hoxfeld

Technische und bauliche Änderung sowie Kapazitätserhöhung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage unter Einbeziehung / Umnutzung des bestehenden Betriebsgeländes und vorhandener Bauwerke der bestehenden Biogasanlage Borken-Hoxfeld



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungs inhaltsbestimmungen	6
IV Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Boden	
6. Baurecht	
7. Arbeitsschutzrecht	
8. Natur- und Landschaftsschutz / Druckrohrleitung zur Kläranlage Borken	
V Hinweise	20
1. Immissionsschutzrecht	
2. Wasserrecht	
3. Hinweise zum Bau der Druckrohrleitung	
4. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung	
VI Kostenentscheidung	22
VII Begründung	22
1. Allgemeines Genehmigungsverfahren	
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	
3. Fachgesetzliche Prüfung	
VIII Ihre Rechte	34
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	35
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	37
Anhang 3 : Monitoringprogramm	46
Anhang 4: Fundstellenverzeichnis	48



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.01.2015 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG1 - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46325 Borken-Hoxfeld, Garvertsweg 2, Gemarkung Hoxfeld, Flur 14, Flurstücke 15, 17, 59, 68 tlw., 72 und 74 die folgenden Anlagen

Anlage 001 Chemisch physikalische Behandlungsanlage,
Kapazität: 250 t/d bzw. 50.000 t/a,
gemäß Ziffer 8.8.1.1 und 8.2.2.1 der 4. BImSchV,

Anlage 002 Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle,
Kapazität: IBC Lager aussen 120 t,
IBC Lager innen 60 t,
IBC Lager *Abfall-Kleinmengen 10 t,
gemäß Ziffer 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV,

Anlage 003 Anlage zur Abfallbehandlung/Konfektionierung,
Kapazität: 100 t/d bzw. 18.000 t/a
gemäß Ziffer 8.11.1.1 und 8.11.2.4 der 4. BImSchV,

geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

1. Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)
2. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
3. Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in und an Gewässern gemäß § 99 Landeswassergesetz (LWG)
4. Befreiung gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes Borken-Nord in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz

1 Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 4.



II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Anlagenteil / Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	bestehend aus
Anlage 0001	Chemisch physikalische Behandlungsanlage	
BE 110	Anlieferung CPB-Anlage	Überdachte 57 m ² Abfüllfläche aus WU Beton, 2 Annahmebehälter (Material PE, Volumen 23,9 m ³), 2 Siebmaschinen zur Grobstoffabscheidung, Annahmestation für Säure und Lauge (je eine Pumpe mit Schmutzfänger), Säuretanklager (3 Tanks aus PE mit Auffangwanne mit je 22,6 m ³), Laugentanklager (1 Tank aus PE mit Auffangwanne mit 24,5 m ³), 7 Puffertanks (aus PE, 4 Stück mit Volumen 63 m ³ , 3 Stück mit Volumen 31,8 m ³) Kalkmilchansetzstation 8,5 m ³ , Chemikalienraum (mit 3 FHM Ansatzstationen/Dosierstationen für Säure/Spalter/Fällmittel/ Oxidationsmittel und Lagerregal mit Auffangräumen für Vorrat)
BE 120	Chemisch-Physikalische Abfallbehandlung	2 Chargenbehandlungsbehälter je 20 m ³ mit Messtechnik / Chemikaliendosiertechnik und Zubehör, 1 Schlamm-pufferbehälter mit Krällwerk 42 m ³ , 2 Stück Kammerfilterpressen mit je einer Pumpstation für Filtratwasser
BE 130	Chemisch-Physikalische Abwassernachbehandlung	2 Pufferbehälter für Abwasser (PE 57,7 und 95,4 m ³), 2 Behandlungsbehälter PE 23,9 m ³ mit Messtechnik und Chemikaliendosierung, Kiesfiltration (2 Filterbehälter)
BE 140	Biologische Abwassernachbehandlung	Abwasserpufferbehälter Beton 200 m ³ , Biologische Nahbehandlung Betonbehälter 1.476 m ³ incl. Messtechnik und Belüftungsaggregat, Endkontrollbehälter
BE 150	Abwasserausgleichsbecken	676m ³ Betonbehälter als Übergabestation von Abwasser zur Kläranlage über Druckrohrleitung



Anlage 0002		Lager gefährlicher und nichtgefährlicher Abfälle
BE 210	IBC-Lager	IBC Lager innen: 60 t Lagerung in IBC Behälter IBC Lager aussen: 120 t Lagerung in IBC Behältern IBC Lager Kleinmengen: 10.000 kg in IBC Behältern in Gefahrstoffschrank F90 abschließbar
Anlage 0003		Abfallbehandlung / Konfektionierung
BE 310	Tanklager	Tanklager 1: 4 Stück liegende 30 m ³ Tanks aus Stahl Tanklager 2: 1 Stück liegender 40 m ³ Tank aus Stahl Tanklager 3: 5 Stück liegende 24 m ³ Tanks aus Edelstahl
BE 320	Entwässerungsanlage für Schlämme	Betongrube mit 2 Entwässerungscontainern a 7 m ³ zur Entwässerung von Wasser-Schlamm-Gemischen
BE 330	Zwischenlager für entwässerte Schlämme	Betonfläche mit Entwässerung zum 40.000 l Erdtank
BE 340	Umschlagsfläche / Saugwagenrestentleerung	Betonfläche mit Vorschlammfang, Containerniederfahrt für die Saugwagenrestentleerung, Zapfsäule für Fahrzeugbetankung, 30 m ³ Dieseltankanlage
BE 350	Feststoffkonfektionierung	Betonfläche mit Entwässerungsrinne, Probenentnahmeschacht, Havarieschieber, umlaufende Aufkantung
Umfang der Indirekteinleitung		
Bezeichnung Anfallstelle	Herkunftsbereich Anhang 27 Abwasserverordnung (AbwV)	Herkunftsbereich Anhang 49 AbwV
BE 140 / 320	250 m ³ /d bzw. 42.627 m ³ /a,	
BE 210 / 350	580 m ³ /a	
Waschhalle		400 m ³
maximale Gesamtabwassermenge inkl. häuslichem Schmutzwasser:		44.158 m ³ /a
Örtliche Lage der Indirekteinleitung:		
ETRS89/UTM Koordinaten		
Übergabestelle:	Mengenmessschacht P4 (MID)	
Ost (Zone 32)	350628	
Nord	5746577	
Kläranlage Borken, Horaper Weg 47, 46325 Borken		



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
 - 3.1 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Änderung der Anlage erst nach der Hinterlegung einer geeigneten **Sicherheitsleistung in Höhe von 130.000,- €** zulässig.
 - 3.2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
 - 3.3 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.
4. Befristungen

Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, spätestens bis zum **31.07.2020** befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

IV.

Nebenbestimmungen

1. **Allgemeine Festsetzungen**
 - 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Er-



ledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.

- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

Betrieb

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2 Betriebszeiten: 06:00 - 22:00 Uhr, kein Nachtbetrieb

Lärm

- 2.3 Die in der gutachterlichen Stellungnahme -Nr. 2696.1/02- des Sachverständigenbüros Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 06.01.2015 über Geräuschemissionen unter den genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten.

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Mühlenbree 12a	60	45
Mühlenbree 12	60	45
Mühlenbree 15	60	45
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- 2.5 In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.
- 2.6 Der Bericht für die unter Ziffer 2.5 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

Geruch

- 2.7 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:
- Wohn- / Mischgebiete $IW = 0,10$ (entspricht 10 % der Jahresstunden)
- und
- Gewerbe-/Industriegebiete $IW = 0,15$ (entspricht 15 % der Jahresstunden),
festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. **Zugelassene Abfallarten**
Es dürfen ausschließlich Abfälle behandelt und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.
- 3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:
- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
 - Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall,



- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- d) Identitätskontrolle des Abfalls,
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

- 3.3. Für die Zuordnung der bei der Behandlung eingesetzten gefährlichen Abfälle zum abgegebenen Stoffstrom ist die Dokumentation der Abfallbehandlung auf Grundlage der Beschreibungen in den Antragsunterlagen unter Ziffer 4.1.1.4.1 in einer relationalen Datenbank auszuführen (chargenscharfe Zuordnung).
- 3.4. Für die Abfallstromkontrolle sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die notwendigen Daten und Verknüpfungen zur Darstellung der Zusammensetzung der Abfallströme aus den Behandlungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind - über die Registeranforderungen gemäß § 24 NachweisV hinaus - die Relationen zwischen den Lagerbereichen, Anlagen und Rezepturen herzustellen.
- 3.5. Dabei sind folgende Parameter und Daten einzubeziehen
 - a) Grenzüberschreitende Abfallverbringung
 - b) Nachweisnummer für die Ausgangslieferung
 - c) Begleitscheinnummer
 - d) Abfallmengen (Gewichte, Volumina, Bilanzen)
 - e) Behandlungsverfahren / -anlagen
 - f) Rezepturen
 - g) Nachweisnummern für die Eingangslieferungen
 - h) Deklarationsanalysen
 - i) Gefahrstoffklassen
 - j) Lagerbereiche z.B. Boxnummer
- 3.6. Die Dokumentation der Stoffströme der nicht gefährlichen Abfälle, z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, etc. sind als Teilmenge in das Gesamtsystem einzufügen.
- 3.7. Die Datenbank ist bis zur Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage funktionsfähig einzurichten.



4. Wasserrecht

Indirekteinleitung

4.1. Beschaffenheit des Abwassers

Folgende Anforderungen an das Abwasser aus der Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (u.a. Anhang 27 der Abwasserverordnung -AbwV-) sind an der Probenahmestelle **P1** vor Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten. Die Anforderungen gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt Borken.

Lfd. Nr.	Anhang AbwV Nr.	Parameter	Konzentration	Einheit	Probenahmeort
1	27	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX bzw. SPE-AOX)	1	mg/l	Stichprobe
2	27	Arsen	0,1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
3	27	Blei	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
4	27	Cadmium	0,2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
5	27	Chrom, gesamt	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
6	27	Chrom VI	0,1	mg/l	Stichprobe
7	27	Kupfer	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
8	27	Nickel	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
9	27	Quecksilber	0,05	mg/l	qualifizierte Stichprobe
10	27	Zink	2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
11	27	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l	Stichprobe
12	27	Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	Stichprobe
13	27	Chlor, freies	0,5	mg/l	Stichprobe
14	27	Benzol und Derivate	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
15	27	Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	mg/l	Stichprobe
16		Σ 2 PFT** (Summe)	10	µg/l	Stichprobe



		PFOA+PFOS)			
17		Σ 10 PFT (PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFBS, PFHxS, PFOS)*	30	µg/l	Stichprobe
18		LHKW	0,1	mg/l	Stichprobe

- * Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5 + 100 %)

**Erläuterung der Abkürzungen:

Perfluorbutansäure	PFBA
Perfluorpentansäure	PFPeA
Perfluorhexansäure	PFHxA
Perfluorheptansäure	PFHpA
Perfluoroktansäure	PFOA
Perfluornonansäure	PFNA
Perfluordekansäure	PFDA
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS
Perfluoroktansulfonsäure	PFOS

- 4.2. Die unter Ziffer 4.1 genannten Anforderungen dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor- Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $GE_i = 2$,
 Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und
 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$.

- b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der AbwV-Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.



- 4.3. Flüssige Abfälle welche aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbereichen stammen und organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen, dürfen in der CP-Anlage nicht behandelt werden.
- 4.4. An der Probenahmestelle **PW-B** sind die in Ziffer 4.1 genannten Anforderungen der lfd.-Nrn. 1 - 15 einzuhalten.
- 4.5. Mess- und Probenahmestellen

Für die Selbstüberwachung und die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende Probenahme- und Messstellen einzurichten:

	Probenahmestelle	Probenahmestelle	Mengenmessstelle
Probenahmestellen:	P1 (BE 140)	PW-B	Übergabestelle (MID im P4)
Probenahmestellen-Nr.	222115236	222115237	222115239
Ost (32)	348672	348722	350628
Nord	5747084	5747055	5746577

- 4.6. Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrollen des Messsystems sind die vom Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.
Zur Durchführung der kontinuierlichen Abwasserdurchflussmessung sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messsysteme einzusetzen.
Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstromes umfassen. Dabei dürfen die Abweichungen der angezeigten Messwerte von den tatsächlichen Werten nicht mehr als 10% betragen. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Der Abwasserdurchfluss ist kontinuierlich zu registrieren und aufzuzeichnen.
- 4.7. Zur Feststellung einer Undichtigkeit der Druckrohrleitung ist zusätzlich zum MID der Mengenmessstelle P4 eine Mengenummessung (MID) im Punkt P3 (Pumpendruckstutzen) der BE 150 einzurichten. Die in P3 und P4 erfassten Mengen sind abzugleichen (mindestens wöchentlich) und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Selbstüberwachung

- 4.8. Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.



- 4.9. Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an den Probenahmestellen P1 und PW-B zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- 4.10. Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift der sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mir mitzuteilen.
- 4.11. Die Entnahme der Proben an den Probenahmestellen hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- 4.12. Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.
Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 Wassergesetz des Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) der für die Überwachung zuständigen Behörde und der Stadt Borken als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.
- 4.13. Die Beprobungen und Untersuchungen sind jeweils in der im Folgenden genannten Häufigkeit durchzuführen bzw. zu veranlassen:

Probenahmestelle	Parameter gem. Ziffer 4.1	Häufigkeit pro Jahr
P 1	lfd. Nrn 1 - 15	12 (monatlich)
	lfd. Nrn. 16, 17	4 (vierteljährlich)
	lfd. Nr. 18	4 (vierteljährlich)
	Anforderungen gem. Ziffer 4.2	halbjährlich
PW-B	lfd. Nrn 1 - 15	2 (halbjährlich)

Die Häufigkeit der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn der geänderten Abfallbehandlungsanlage auf begründeten Antrag reduziert werden.

- 4.14. Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und ohne Aufwand eine repräsentative Abwasserprobe per Schöpfgerät oder -gefäß möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann.
- 4.15. Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:
- eingeleitete Abwassermenge, eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit - Bezeichnung , Hersteller- und Mengenangaben
 - Daten der Selbstüberwachung
 - Betriebsstörungen,
 - verantwortliche Personen
 - Wartungs- und Reinigungsarbeiten
- Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen



- 4.16. Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

Monitoring

- 4.17. In Anlehnung an das Programm zur Reduzierung der Gewässerbelastung aus chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen des Landes NRW i.V.m. der UQN (Anlage 5 der OGewV) ist zur Darstellung weiterer relevanter Schadstoffe ein Monitoringprogramm zu erstellen.

Der Parameterumfang ist dem **Anhang 3** zu entnehmen.

Es müssen mindestens **4** Analysen/Jahr je Parameter gemäß Anhang 3 zur sicheren Bewertung vorhanden sein.

Die Analyse der Parameter Atrazin, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(g,h,i)perylen, Diuron, Fluoranthen, Isoproturon, Simazin und PAK 16 ist dabei bis zum 31.07.2017 beschränkt.

Die Häufigkeit / Parameterumfang der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn der geänderten Abfallbehandlungsanlage auf begründeten Antrag modifiziert werden.

Das Monitoringprogramm ist mit Inbetriebnahme der geänderten chemisch-physikalischen Behandlungsanlage über einen Zeitraum von 3 Jahren zu starten. Die Ergebnisse sind mit den Umweltqualitätsnormen der OGewV zu vergleichen und zu bewerten. Der Bericht ist der Bezirksregierung unmittelbar nach jedem Analysenzyklus vorzulegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.18. Die im DEKRA-Sachverständigen Gutachten Nr. LD 553017522 vom 30.11.2014 genannten Maßnahmen und Auflagen sind umzusetzen. Die Ausführungsplanung ist durch eine Bescheinigung des Sachverständigen nach § 7 Abs. 4 VAWS zu vervollständigen.
- 4.19. Die Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 12 Abs. 1 VAWS ist von einem zugelassenen Sachverständigen, welcher zuvor nicht an der Planung der Anlage beteiligt war durchzuführen. Die Prüfung des Sachverständigen muss die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWS und den einschlägigen technischen Regeln umfassen

Sonstiges

- 4.20. Alternative Maßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten:

Ist eine sichere Einhaltung der Überwachungswerte gem. Ziffer 4.3 nicht ge-



währleistet ist das Abwasser extern zu entsorgen.

Alternativ sind die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Reinigungsstufe z.B. auf Basis von Aktivkohle, Ozon, etc. möglich. Hierzu ist ein Antrag gemäß § 16 BImSchG ggf. eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG erforderlich.

5. Bodenschutz

- 5.1. Vor Baubeginn ist das Untersuchungskonzept für den Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG um die geplanten Analysemethoden zu ergänzen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen.
- 5.2. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumaßnahmen die Probenahme für den AZB nicht verhindert wird.
- 5.3. Der endgültige AZB bedarf vor der Inbetriebnahme der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 52.
- 5.4. Es ist ein Konzept zur wiederkehrenden Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugte oder freigesetzte, relevante gefährliche Stoffe zu erstellen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
 - eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
 - Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
 - eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
 - das Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre, das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;



- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
 - eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.
- 5.5. Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.6. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- 5.7. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen.
- 5.8. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gfls. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

6. Baurecht

- 6.1. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. K. Tüshaus vom 03.12.2014 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die hier beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz sind bei den Baumaßnahmen sowie beim Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 6.2. An den Einleitungspunkten der Regenwasser-Grundstücksentwässerung sind Absperrschieber einzubauen. Die Absperrschieber sind augenfällig zu kennzeichnen. Die Werkzeuge für das Abschiebern sind ständig einsatzbereit vorzuhalten.
- 6.3. Für den Gesamtbetrieb „Fa. H. Garvert GmbH & Co. KG“ ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen und in zweckdienlichen Zeitabständen fortzuschreiben. Nach DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne in regelmäßigen Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Form und Inhalt des Planes sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Borken festzulegen. Ihr sind 3 Ausfertigungen des Planes in laminierte Form zur Verfügung zu stellen, Für Schulungszwecke ist eine Ausfertigung auf CD-ROM (PDF) anzufertigen.

Zusätzlich zum Übersichtsplan und zu den Einzelplänen der Gebäude sind als Sonderpläne zum Feuerwehrplan Abwasserpläne anzufertigen.



- 6.4. Die Sicherheitsdaten der gelagerten Gefahrstoffe sind für Einsatzzwecke der Feuerwehr in geeigneter Form ständig einsatzbereit vorzuhalten. Die Sicherheitsdatenblätter müssen als Anlage zum Feuerwehrplan der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden und sind bei Produktänderungen fortzuschreiben.
- 6.5. Zur Aufnahme von austretenden wassergefährdeten Flüssigkeiten sind geeignete Ölbindemittel in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Die Lagerstätte für das Ölbindemittel ist durch augenfällige Bodenmarkierungen und durch dauerhafte Hinweisschilder nach DIN 4844, Teil 1, zu kennzeichnen.
- 6.6. Für das Bauvorhaben ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Der Standsicherheitsnachweis muss entweder:
 - a) von der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken (§ 68 Abs. 5) oder
 - b) von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vor Baubeginn geprüft werden.
- 6.7. Die abschließende Fertigstellung ist gemäß § 82 BauO NRW rechtzeitig der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken anzuzeigen. Für diese Bauzustandsbesichtigung wird eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 2.4.10.3, erhoben.

7. Arbeitsschutzrecht

- 7.1. Rohrleitungen, Anschlussstellen und Behälter in denen Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen befinden, sind mit der Stoffbezeichnung und Flussrichtung, zu kennzeichnen.
- 7.2. Rohrleitungen, Anschlussstellen und Behälter in denen sich Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen befinden, die im Bereich von Verkehrswegen installiert sind und die Gefahr der Beschädigung besteht, sind mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszurüsten.
- 7.3. Die Fußböden im Bereich der Behandlungsanlagen, sind eben, trittsicher und rutschhemmend auszuführen, die Böden müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 12 der BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, entsprechen. Ferner sind die Fußböden medienresistent auszuführen.
- 7.4. Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v.g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch eine Baumusterprüfung.



- 7.5. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Arbeitsplätze und Verkehrswege nach Satz 1 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
 - 7.6. Fußböden im Bereich der Fahrzeugwaschanlage, ist eben, trittsicher und rutschhemmend auszuführen, der Boden müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 12 der BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, entsprechen. Ferner sind die Fußböden medienresistent auszuführen.
 - 7.7. Beim Kraftfahrzeugverkehr innerhalb geschlossener Räume oder überdachten und mindestens 3 seitig umschlossenen Räumen, sind die Vorschriften der TRGS 554, Technische Regel Gefahrstoffe - Dieselmotoremissionen- zu beachten. Diese Forderung gilt auch, wenn die dieselbetriebene Kraftfahrzeuge oder Aggregate dort nur angestellt werden, Anhang 4, Kapitel 5 der TRGS 554, muss umfänglich beachtet werden.
 - 7.8. Höher gelegene Bereiche, die regelmäßig zu Wartungs-, Kontroll- oder Reparaturzwecken gegangen werden, müssen über Treppenanlage erreichbar sein, Leitern oder Steigleitern, auch mit Rückenschutz sind nicht zulässig.
- 8. Natur - und Landschaftsschutz / Druckrohrleitung zur Kläranlage Borken**
- 8.1. Um eine mögliche Beeinflussung zu vermeiden, ist die Unterkreuzung der Bocholter Aa mit einem Mindestabstand von 2,5 m zur Gewässersohle vorzunehmen, wobei diese Tiefenlage beidseitig des Gewässers auf mindestens 20 m beizubehalten ist bevor die Leitung wieder höher geführt werden kann.
 - 8.2. Die östliche Baugrube für die Horizontalbohrung im Bereich der Bocholter Aa ist zwischen mindestens 50 m und 100 m weiter nach Osten zu verlegen.
 - 8.3. Bei der Parallelverlegung zu Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Ausnahmsweise kann beim Gewässer Nr. B 60, Oberlauf (parallel der Straße) von dieser Vorgabe abgewichen werden, da die ökologische Wertigkeit hier geringer anzunehmen ist.
Die in Anspruch genommenen Gewässer- bzw. Gewässerböschungsbereiche sind nach Abschluss der Maßnahme in den vorherigen Zustand zurückzubauen bzw. bei Beschädigungen fachgerecht wieder herzustellen. Sedimenteinträge in Gewässer sind nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert und unverzüglich aus dem Gewässerbett zu entfernen.



-
- 8.4. Die Zuwegung zu der Baugrube darf zum Schutz des vorhandenen Bodens nur über Stahlplatten auf vorher verlegtem Geotextil oder ähnlich Druck entlastende Materialien erfolgen.
- 8.5. Die Leitungsverlegung im Bereich der im Fachinformationssystem des LANUV NRW aufgeführten Fläche BT-4106-2006-2001 und im Bereich der Bocholter Aa darf nur zwischen dem 01. August und 30. Oktober realisiert werden.
- 8.6. Bezüglich des Leitungsgrabens wird auf die Einhaltung der DIN 18915 besonders hingewiesen. Insbesondere dürfen die Arbeiten nur bei trockenem Wetter und ausreichend abgetrocknetem Boden durchgeführt werden.
- 8.7. Sämtliche in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind vollständig umzusetzen.
- 8.8. Zum Schutz brütender Vögel sind Bauarbeiten nur innerhalb des v. g. Zeitraumes durchzuführen. (Vgl. dazu auch Unterlagen zur Umweltverträglichkeit, Teil C: Artenschutzrechtliche Prüfung [Stufe 1], 6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, S.18.)
- 8.9. Die in Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 genannten konfliktmindernden Maßnahmen zum Schutz von Amphibien im Bereich der Horizontalspülbohrungen
- Errichten von Amphibienschutzzäunen im Bereich der Bohrung
 - Absammeln von Amphibien aus dem abgezäunten Areal
 - Sicherung der Amphibien aus dem Gefahrenbereich / Umsetzung in geeignete Ersatzlebensräume
 - Sanierung von Bentonit-Austrittsstellen
- sind umzusetzen.
- 8.10. Für das Bauvorhaben der Druckrohrleitung ist eine Ökologische Baubegleitung einzurichten. Das „Leistungsbild der Ökologischen Baubegleitung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen im Einvernehmen mit den Landschaftsbehörden festzulegen.
- 8.11. Über Bentonitaustritte bei den Horizontalbohrungen ist die Untere Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken umgehend zu informieren.
- 8.12. Der Beginn der Baumaßnahmen zur Realisierung der Druckrohrleitung ist den Landschaftsbehörden anzuzeigen.



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1 Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- 2.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigten hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 2.4 Der Betreiber hat hierzu durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den je-



derzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

- 2.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers < aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung > auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

3. Hinweise zum Bau der Druckrohrleitung

- 3.1 Die geplante Druckrohrleitung verläuft zwischen Km 2.200 und 2.500 entlang des Wirtschaftsweges "Klockenhövel".
- 3.2 Im Wirtschaftsweg verläuft die städtische Abwasser Druckrohrleitung PEHD DN 125.
- 3.3 Weiterhin erläuft im Bankett des Wirtschaftsweges die private Abwasserdruckrohrleitung des Hofes Ahmann, Klockenhövel 15.
- 3.4 Im Bereich des Wirtschaftsweges verläuft außerdem die Abwasser Druckrohrleitung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland.
- 3.5 Etwa bei Km 2420 kreuzt ein städtischer Regenwasserkanal DN 1800 B den Wirtschaftsweg und somit die geplante Leitungstrasse.
- 3.6 Über die Herstellung, die Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung der beantragten Druckrohrleitung in Straßen, Wegen, Plätzen (einschließlich Entwässerungsgräben und Seitenstreifen), die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder gestellt werden sollen, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Borken abzuschließen.

4. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis



zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie. Die Gebührenrechnung ergeht auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

1. Allgemeines Genehmigungsverfahren

- 1.1 Zuständigkeit, Änderungshegang / -historie Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Abfallbehandlungsanlage und das Sonderabfallzwischenlager der Fa. Heinrich Garvert GmbH & Co. KG wurde am 01.09.1997 erstmalig von der Bezirksregierung Münster genehmigt. (Az.: 52.6.2 BOR 2).

Gegenstand des vorgelegten Änderungsantrags ist die technische und bauliche Änderung sowie Kapazitätserhöhung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage unter Einbeziehung / Umnutzung des bestehenden Betriebsgeländes und vorhandener Bauwerke der ehemaligen Biogasanlage Borken-Hoxfeld zu einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV - durchgeführt. Diese Verordnung gibt in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das



Vorhaben vor. Die geplante Anlage ist hier unter den Nummern 8.5 und 8.6.1 aufgeführt und jeweils in der Spalte 1 mit einem "X" gekennzeichnet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach diesen Vorschriften unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und von der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

1.2 Scoping-Verfahren

Nach der Unterrichtung über das geplante Vorhaben (im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens) gemäß § 5 UVPG und § 2a der 9. BImSchV wurden am 12. März 2014 in einem Scopingtermin Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU - (Abstimmung des Untersuchungsrahmens) sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erheblichen Fragen erörtert. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens waren folgende Behörden und Institutionen beteiligt:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 Abfallwirtschaft
Bezirksregierung Münster - Dezernat 51 Höhere Landschaftsbehörde
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33, ländliche Entwicklung,
Bodenordnung
Bezirksregierung Münster - Dezernat 26, Luftverkehr
Kreis Borken - Koordinierungsstelle -
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Landesumweltamt -LANUV-
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie
Stadt Borken - Fachbereich 61 -
Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 17. März 2014 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen unterrichtet

1.3 Änderungsantrag

Mit Schreiben vom 19.01.2015 haben Sie die Änderungsgenehmigung zur Änderung und Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 13.02.2015 vor.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die umfassend in dem Kapitel 4.2, die den beteiligten Behörden zur Verfügung stehen, dargestellt sind. Zudem wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage des von der Bezirksregierung Münster vorgegebenen Untersuchungsrahmens in Kapitel 5 den Antragsunterlagen beigefügt.

1.4 Bekanntmachung, öffentliche Auslegung, Einwendungen, Erörterungstermin

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 27.02.2015 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:



- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Internetseite der Bezirksregierung Münster
- Borkener Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 02.03.2015 bis 01.04.2015 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadtverwaltung Borken
Fachbereich Stadtentwicklung
Umwelt und Bauen
Gebäude C, Zimmer C 367
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Untere Landschaftsbehörde
Untere Wasserbehörde
Gesundheitsamt

Stadt Borken

Untere Bauaufsicht, Planungsträger,
Feuerwehr

Stadtwerke Borken

Naturschutzverbände Oberhausen

Landwirtschaftskammer Borken

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie Westfalen-Lippe

Landesumweltamt, LANUV

Bezirksregierung Münster, Dezernate 26, 33, 35, 51, 54, 55

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft.

Während der Einwendungsfrist vom 02.03.2015 bis 15.04.2015 wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin wurde am 01.05.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der Borkener Zeitung am 02.05.2015 abgesagt.



2. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung und deren Bewertung

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst das Prüfverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Durch die Darstellung der vorhabensrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der daraus resultierenden Wirkungspfade werden indirekte Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Mit Hilfe dieser Wirkzusammenhänge werden die zu erwartenden relevanten, indirekten und direkten Auswirkungen ermittelt und können so beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Umweltverträglichkeit beurteilt werden.

In Art, Umfang und Methodik entspricht die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung dem im vorangegangenen Scopingtermin abgesteckten Rahmen.

Die Bewertungen jedes einzelnen Schutzgutes wurde auf Basis der anzusetzenden Maßstäbe und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Begrenzung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Dabei wurde unterschieden zwischen baubedingten-, anlagenbedingten- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Maßstäbe, sofern vorhanden und Maßnahmen, sofern erforderlich, sind auch vom Gutachter erarbeitet und vorgeschlagen worden, die Genehmigungsbehörde hat diese in Ihrer Anwendbarkeit und Vollständigkeit geprüft und in Ihrer Bewertung mit einbezogen.

Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen sind einerseits anhand von Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit eingeflossen, andererseits sind in den Antragsunterlagen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen beschrieben gewesen.

2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Borken. Dort befinden sich verschiedene Geländeklimatope (Wald und Freiland) innerhalb derer ein ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Vorbelastungen sind nicht weiter relevant.



Maßnahmen

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden am Standort über die bestehende Versiegelung und Flächennutzungen nur geringe Bereiche beansprucht. Die technischen Anlagen werden mit Strom aus dem öffentlichen Netz betrieben.

Bewertung

Das geplante Vorhaben ist für das vorhandene Klima im Untersuchungsraum unbedeutend und beeinträchtigt absehbar keine klimatisch bedeutsamen Flächen.

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Maßstäbe / Vorbelastung

Luft:

Das Betriebsgelände ist überwiegend versiegelt, Staubbelastungen sind nicht dokumentiert. Während der Bauphase können durch die stattfindenden Arbeit Staubaufwirbelungen entstehen, welche jedoch auf das unmittelbare Umfeld beschränkt sind. Die gehandhabten Abfälle sind in Behältnissen verpackt, in der Regel flüssig bzw. ausreichend feuchter Konsistenz (z.B. aus der Kanalreinigung).

Geruch:

Relevante Geruchsemissionen gehen von der Abfallbehandlungsanlage bislang nicht aus. Gegenteilige Angaben / Beschwerden wurden nicht dokumentiert. Eine Abluftbehandlung wurde bisher nicht als erforderlich festgeschrieben.

Maßnahmen

Bei den baubedingten Staubbelastungen handelt es sich um temporäre Emissionen die bei Bedarf durch entsprechende Reinigung / Befeuchtung der versiegelten Flächen gemindert bzw. vermieden werden. Große Teile der Druckrohrleitung werden im Spülbohrverfahren und Fräßverfahren verlegt.

Es werden keine ausgasenden, leicht flüchtige Abfälle zur Behandlung angenommen und verarbeitet. Diese Abfälle werden lediglich in geschlossenen Behältern gelagert.

Bewertung

Die in der Anlage zu behandelnden Industrieabfälle und Schlämme lassen wegen der unveränderten Betriebsweise der Behandlungsanlage relevante Belastungen, auch hinsichtlich etwaiger Wechselwirkungen, nicht erwarten.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Maßstäbe / Vorbelastung

Boden stellt die Grundlage für die Existenz terrestrischer Ökosysteme dar. Zudem dient er als Schadstofffilter und Ausgleichskörper der unterschiedlichen Schutzgüter sowie deren Wechselbeziehungen untereinander.



Im Bereich der ehemaligen Biogasanlage waren schädliche organische Bodenveränderungen aus einem Schadensfall des Fermenters bekannt. Zudem sind in der Vergangenheit Teilbereiche dieses Geländes mit Bauschutt aufgefüllt worden. Im näheren Umfeld sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung Vorbelastungen des Bodens feststellbar.

Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Funktionen sowie den Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen - hier Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bzw. Verlegung einer Druckrohrleitung. .

Maßnahmen

Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird durch Nutzung vorhandener Bauwerke erreicht, zusätzliche versiegelte Flächen werden hierdurch minimiert. Alle versiegelten Flächen werden undurchlässig gegenüber den gelagerten Materialien und Abfällen ausgebildet. Nach dem Einbau der Druckrohrleitung wird der aufgeworfene Boden wieder verfüllt, es wird kein fremdes Bodenmaterial eingebaut. Die Verlegung der Druckrohrleitung erfolgt in flächenschonenden Verfahren.

Bewertung

Mit dem Vorhaben sind geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen bzw. in den Boden eingreifende Tätigkeiten zu erwarten. Böden besonderer Bedeutung sind in sehr geringem Umfang betroffen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßer Handhabung der Abfälle auf dichten, beständigen Bodenflächen nicht anzunehmen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Els-Knüstingbaches (Gew. 500) welcher der Bocholter Aa zufließt. Die Fließgewässer sind nahezu alle als naturfern und nach ihrer Funktion als Vorfluter zu bewerten. Die Gewässerstrukturgüte der Bocholter Aa wird als vollständig verändert bzw. übermäßig geschädigt eingestuft. Einige Stillgewässer und die Aue der Bocholter Aa weisen ausgeprägte funktionale Wirkungsgefüge in naturnahem Zustand auf. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa umfasst Flächen im Bereich der natürlichen Aue.

Der Grundwasserflurabstand in diesem Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen beträgt ca. 1 - 1,5 m. Der natürliche Wasserhaushalt ist durch die Intensivlandwirtschaft und durch die Flächenentwässerungen beeinflusst.

Maßnahmen

Die durch die Verlegung der Druckrohrleitung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden durch eine Analyse der möglichen Trassenvarianten verringert. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die bei der Bauausführung in sensiblen Bereichen Standard sind, wurden danach erst in einem zweiten Schritt zusätzlich berücksichtigt. Große Teile der Druckrohrleitung werden im Spülbohrverfahren verlegt. Der Versiegelungsgrad der Abfallanlage ist ge-



ring, anfallendes Niederschlagswasser wird als Brauchwasser genutzt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zum Schutz vor Verunreinigungen klar strukturiert und durch bauliche Vorgaben geregelt. Trotz dann steigender Abwassermenge wird durch die modifizierte Anlagentechnik die Belastung der Kläranlage Borken z.B. hinsichtlich der CSB-Fracht nicht erhöht.

Bewertung

Durch den eigentlichen Bau der Druckrohrleitung entstehen lediglich temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Hinsichtlich der Belastung der Bocholter Aa aus der Indirekteinleitung wird über die formalrechtlichen Anforderungen hinaus ein Monitoringprogramm hinsichtlich Einleitung prioritärer Stoffe durchgeführt. Die daraus sich ergebenden Erkenntnisse sollen die Vermeidung des Einsatzes von ungeeigneten Abfällen in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage optimieren und damit die Gewässerbelastung der Bocholter Aa verringern.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Gelände der Firma Garvert grenzt an einen größeren Waldgürtel sowie an ausgeprägte landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen. Potentiell wertvolle Biotopstrukturen werden durch die landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsflächen, der Eutrophierung der Gewässer und Emissionen aus Betrieben jeglicher Art belastet. Von den geplanten Eingriffen (Druckrohrleitung, Flächeninanspruchnahme) können geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Für die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere dient beim vorliegenden Vorhaben insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Maßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen minimiert. Für die zusätzliche versiegelte Fläche werden entsprechende landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Durch konfliktmindernde Maßnahmen (u.a. Gehölzerhalt, Bauzeitausschluss) lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 BNatSchG vermeiden. Zudem sind die Empfindlichkeiten von Biotopen, Tieren und Pflanzen unterschiedlich, so dass stets die besonderen Empfindlichkeiten, aber auch Toleranzen, zu berücksichtigen sind.

Bewertung

Der Eingriff kann durch die beabsichtigten Maßnahmen ausgeglichen werden. Aus den sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens sind keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen ableitbar.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Maßstäbe / Vorbelastung

Gemäß BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu



schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Auf die Bedeutung der Landschaftsstrukturen und -elemente wird verwiesen.

Der Betrieb der Fa. Garvert ist innerhalb der nur bedingt ausgeprägten *Münsterländer Parklandschaft* ungewöhnlich, aber durch die Entstehung aus einem landwirtschaftlichen Betrieb in seinem Erscheinungsbild, zumal auch Biogasanlagen mittlerweile hierzu zählen, von den benachbarten Hofstellen kaum zu unterscheiden.

Maßnahmen

Nach der Betriebserweiterung bleibt der überwiegende Gebäudebestand beider ehemals vorhandenen Anlagen erhalten bzw. es entfallen optisch wahrnehmbare Gärrestbehälter der ehemaligen Biogasanlage. Daneben werden zur Einbindung in das Landschaftsbild zusätzliche Anpflanzungen beitragen.

Bewertung

Von einer nachhaltigen Beeinflussung auf das Landschaftsbild ist nicht auszugehen. Für die Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraums ist die geplante Anlagenerweiterung nicht relevant.

2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sachgüter deren Erhalt von allgemeinem, öffentlichem Interesse sind, sind von der geplanten Anlagenerweiterung nicht betroffen. Dies gilt auch für die *Kreuzigungsgruppe* am Hof Jünck welche durch die Verlegung der Druckrohrleitung nicht tangiert wird. Straßen und Leitungen werden in Funktion und Bestand nicht beeinträchtigt.

2.8 Auswirkung auf das Schutzgut Mensch

Maßstäbe / Vorbelastung

Die Firma Garvert befindet sich im Außenbereich, im siedlungsnahen Freiraum der Stadt Borken. In der näheren Umgebung befinden sich zwei Hofstellen sowie mehrere Wohnhäuser an den durchquerenden kleineren Straßen. Der bestehende Lieferverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr sowie der insbesondere am Wochenende genutzte Flugplatz Borken-Hoxfeld sind geeignet das Wohnen und die Erholung zu beeinflussen. Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf das Schutzgut Mensch besteht im Wesentlichen in den Emissionen durch den Betrieb.

Maßnahmen

Die Anlage wird hinsichtlich Lärm, Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen technisch so ausgeführt, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere die Abwasserzuführung zur Kläranlage Borken mittels Druckrohrleitung ermöglicht die Verringerung der bislang jeweils zugelassenen Fahrzeugbewegungen. Bereits durch die Einstellung des Betriebs der Biogasanlage konnte die Geruchsbelastung erheb-



lich verringert werden.

Bewertung

Die Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Menschen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.9 Gesamtbewertung

Durch das geplante Vorhaben zu erwartende Umweltauswirkungen sind anhand der Auswirkungsprognose plausibel dargestellt worden. Hier hat die Genehmigungsbehörde keine weiteren Aspekte hinzufügen können.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Abfallanlage der Heinrich Garvert GmbH & Co. KG, Garvertsweg 2, in 46325 Borken, bei Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach Aussage der gutachtlichen Ausführungen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch die Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3. **Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

3.1 Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2 Immissionsschutz

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IE-Richtlinie dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung liegen derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen vor.

Gemäß Artikel 14 Abs. 6 IE-Richtlinie ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den



Kriterien des Anhangs III Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz erfolgt.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

3.3 Wasserrecht

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ein, da die Abwasserbehandlungsanlage wesentlicher Bestandteil der chemisch-physikalische Behandlung der flüssigen Abfälle ist. Insofern ist hierbei der eindeutige Bezug zur BImSchG-Anlage gegeben.

Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf gem. § 58 WHG i.V. mit § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Einzuhaltende Überwachungswerte

Die Anforderungen an die Indirekteinleitung beruhen auf Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Dieser legt für Abwasser aus diesem Herkunftsbe-
reich (CP-Anlagen) allgemeine Mindestanforderungen gem. § 1 Abs. 1 AbwV fest.

Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) sind für Menschen und Tiere toxisch und stehen im Verdacht, Krebs zu verursachen. Sie werden wissenschaftlich einhellig als Stoffe mit erheblichem gesundheitlichem Risikopotenzial eingestuft. Sie gelten zudem als in der Natur nicht abbaubar.

PFT (Summe PFOA + PFOS) können dem Abwasser in kommunalen Kläranlagen nur in untergeordnetem Maß entzogen werden. Das Fehlen eines Grenzwertes im entsprechenden Anhang der AbwV ist kein Umstand, der gegen die Schädlichkeit dieses Stoffes angeführt werden kann. Mittlerweile hat sich in Expertenkreisen (landesweite Arbeitsgruppe, PFT-Fachgespräch) die Auffassung durchgesetzt, dass es nicht mehr Stand der Technik ist, ohne Minderungsmaßnahmen PFT-haltige Abwässer aus CP Anlagen abzuleiten. In diesen Fachkreisen ist der Wert von 10µg/l für die Σ 2 PFT bzw. 30µg/l für Σ 10 PFT als einhaltbare Grenzwerte unstrittig (siehe Erlass des MKULNV Az. IV-7 096 004 0052 vom 12.12.2012). Insofern entspricht die Einhaltung dieser Überwachungswerte dem Stand der Technik. Die zuständige Wasserbehörde kann demzufolge im Rahmen ihres Ermessens - wie hier in Ziffer III. 4.1 erfolgt -, die Anforderungen an die Indirekteinleitung ergänzen.

Die Festsetzung der Überwachungswerte ist erforderlich, um Ihnen einerseits weiterhin die Einleitung Ihrer betrieblichen Abwässer gestatten zu können und andererseits das Wohl der Allgemeinheit in ausreichendem Maße zu schützen.



Erweiterung der Selbstüberwachung / Monitoring

Die in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer sind in der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik präzisiert und mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) im Jahr 2011 in deutsches Recht übertragen worden. Die OGewV zielt darauf ab, flächendeckend ein gleichmäßiges Schutzniveau zu gewährleisten und den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potential, wie von der WRRL gefordert, bis 2021 bzw. 2027 zu erreichen.

Im Zuge der Zielerreichung der WRRL ist eine Beurteilung der Relevanz einzelner Einleitungsstellen kommunaler Kläranlagen im Hinblick auf die Belastung des Vorfluters notwendig, um - falls erforderlich - entsprechende Maßnahmenprogramme ableiten zu können. Kommunale Kläranlagen sind nur in untergeordnetem Maße bzw. nicht in der Lage Mikroschadstoffe dem Abwasser zu entziehen. Indirekteinleitungen - hier CP-Anlagen - sind Teil der in Betracht kommenden möglichen Ursachen für die Einleitung prioritärer Stoffe über kommunalen Kläranlagen in die Gewässer, hier die Bocholter Aa. Nach Auswertung ist die bisher zur Verfügung stehende Datenlage jedoch noch unzureichend.

Die in Nebenbestimmung Ziffer III 4.17 bzw. Anhang 3 genannten prioritäre Stoffe / Mikroschadstoffe sind Bestandteil der in Anlage 7 OGewV aufgeführten Stoffliste zur Beurteilung des chemischen Zustands der Gewässer.

Auf Grund v.g. Ausführungen wird die Erweiterung der Selbstüberwachung mit den in Ziffer III 4.17 genannten Stoffen in Form eines Monitorings gefordert. Unterstützt bzw. inhaltlich konkretisiert wird diese Forderung durch Ergebnisse des vom MKULNV NRW in Auftrag gegebenen *-Programm zur Reduzierung der Gewässerbelastung aus chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen in NRW-*.

Gemäß § 58 Abs. 4 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung auch nachträglich zulässig. Demnach kann die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2c WHG insbesondere Inhalts- und Nebenbestimmungen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Eine Befristung ist insbesondere dann veranlasst, wenn eine Veränderung wesentlicher wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen, hier die Einleitung prioritärer Stoffe im Wandel der Anforderungen zum Schutz der Gewässer, zu erwarten sind.

3.4 Planungsrecht

Das Grundstück „Garvertsweg“ liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Borken. Der Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich land- und forstwirtschaftliche Flächen aus.

Die bauliche Erweiterung ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zu beurteilen. Auf der unmittelbar westlich angrenzenden Fläche wurde am 13.08.1998 eine



landwirtschaftliche Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt. Ein Großteil dieser baulichen Anlagen sollen nun nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB umgenutzt und in den Betrieb der Heinrich Garvert GmbH & Co. KG einbezogen werden. Die planungsrechtliche Erweiterungsmöglichkeit des Firmengeländes ist damit erschöpft.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird durch die Stadt Borken erteilt.

3.5 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung wurden die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt. Hierzu hat mir die Antragstellerin eine plausible Aufstellung vorgelegt, die die Grundlage der unter Ziffer III.3.1 festgesetzten Summe darstellt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Reinhard Zurwieden



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 **Antrag** ⁽¹⁾ 1
 - Antrags-Formular 1 ²
 - X Kurzbeschreibung ⁽²⁾

- 2 **Pläne**
 - Grundkarte ^(2a)
 - Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung

- 3 **X Bauvorlagen**, insbesondere ⁽³⁾
 - Antragsformular für den baulichen Teil
 - Lageplan
 - Katasterplan
 - Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
 - Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Nachweis des Schallschutzes
 - Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
 - Brandschutzkonzept

- 4 **Anlage und Betrieb** ⁽⁴⁾
 - 4.1 Beschreibung der
 - Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - X Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - X Maßnahmen zur Anlagensicherheit
 - X Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - X Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - X Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-minderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - X Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - X Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - X Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
 - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 4.2 X Schematische Darstellung /Fließbild) ⁽⁵⁾
 - 4.3 X Maschinenaufstellungsplan ⁽⁶⁾
 - 4.4 X Immissionsprognose ⁽⁷⁾
 - X Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - X Lärm
 - X Staub
 - X Sonstige Emissionen



-
- 4.5 X Formulare
- X Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
 - X Technische Daten -Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 -2)
 - X Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - X Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - X Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - X Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - X Abgaseinigung (F 6 Blatt 1)
 - X Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - X Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - X Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F8.1 Blatt 1-3)
 - X Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - X Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
 - X Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
 - X Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)
- 5 X **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung** ⁽⁸⁾
- 6 **Sonstige Unterlagen**
- X Sachverständige Stellungnahme
 - X Schalltechnische Untersuchung
 - X Druckrohrleitung zur Kläranlage
 - X Ausgangszustandsbericht



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Anlage 1		Anlage 2		Anlage 3	
		Input (BE)	Output (BE)	Input (BE)	Output (BE)	Input (BE)	Output (BE)
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	110		210	210	310/340/350	
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	110		210	210	310/340/350	
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe			210	210		
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	110 / 140		210	210	310/320/340/350	310
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			210	210	310/340/350	
020399	Abfälle a. n. g.			210	210	310/340/350	
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen			210	210	350	
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	110		210	210	310/340/350	
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasser-aufbereitung	110		210	210	310/340/350	
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	110		210	210		
060102*	Salzsäure	110		210	210		
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	110		210	210		
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	110		210	210		
060106*	andere Säuren	110		210	210		
060199	Abfälle a. n. g.	110		210	210		
060201*	Calciumhydroxid	110		210	210	310/340	
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	110		210	210	310/340	
060205*	andere Basen	110		210	210	310/340	
060299	Abfälle a. n. g.	110		210	210	310/340	
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)			210	210	350	
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	310
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210	310/340	310
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	



070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen			210	210	310/340/350	
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210		
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210		
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			210	210	350	
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen			210	210	310/340/350	
070213	Kunststoffabfälle			210	210	350	
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			210	210	350	
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle			210	210	350	
070299	Abfälle a. n. g.			210	210	350	
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			210	210	310/340/350	
070399	Abfälle a. n. g.			210	210	350	
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210	310/340	
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	



070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			210	210	310/340/350	
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			210	210	350	
070599	Abfälle a. n. g.			210	210	310/340/350	
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	310
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			210	210	310/340	310
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			210	210	350	
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen			210	210	310/340/350	
070699	Abfälle a. n. g.			210	210	350	
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	110		210	210	310/340	
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210		
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			210	210	350	
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			210	210	310/340/350	
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	350
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	110		210	210	310/340/350	310 / 350
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	310
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	110		210	210	310/340/350	



080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoff enthalten	110		210	210	310/340/350	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	110		210	210	310/340/350	
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	110		210	210	310/340/350	
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110		210	210	310/340/350	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	110		210	210	310/340/350	
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			210	210	350	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver			210	210	350	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	110		210	210	310/340/350	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	110		210	210	310/340/350	
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			210	210	350	
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	110		210	210	310/340/350	
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	110		210	210	310/340	
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			210	210	350	
080319*	Dispersionsöl			210	210	310/340	
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	110		210	210	310/340/350	
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	110		210	210	310/340/350	



080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110		210	210	310/340/350	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	110		210	210	310/340/350	
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	110		210	210	310/340/350	
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	110		210	210	310/340/350	
080417*	Harzöle			210	210	310/340	
110105*	saure Beizlösungen	110		210	210	310/340	310
110106*	Säuren a. n. g.	110		210	210	310/340	310
110107*	alkalische Beizlösungen	110		210	210	310/340	
110108*	Phosphatierschlämme	110		210	210	310/340/350	
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	110		210	210	310/340/350	
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	110		210	210	310/340/350	
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	110		210	210	310/340/350	
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	110		210	210	310/340	
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	110		210	210	310/340	
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	110		210	210	310/340	
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	110		210	210	310/340	310
120110*	synthetische Bearbeitungsöle	110		210	210	310/340	
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	110		210	210	310/340	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	310/350
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	110		210	210	310/340/350	310/350
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	350
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			210	210	350	350



120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)	110		210	210	350	350
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	110		210	210	310/340	
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	350	350
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	110		210	210	350	350
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten	110		210	210	310/340	
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	110		210	210	310/340	
130104*	chlorierte Emulsionen	110		210	210	310/340	
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	110		210	210	310/340	
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	
130111*	synthetische Hydrauliköle	110		210	210	310/340	
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	110		210	210	310/340	
130113*	andere Hydrauliköle	110		210	210	310/340	
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	310
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	110		210	210	310/340	
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	110		210	210	310/340	
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	110		210	210	310/340	
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	110		210	210	310/340	310
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	110		210	210	310/340	310
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	110		210	210	310/340	
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	110		210	210	310/340	
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	110		210	210	310/340	
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	110		210	210	310/340	
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	110		210	210	310/340	
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	110		210	210	310/340	
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	350
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	350
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	110		210	210	310/340/350	
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	110		210	210	310/340/350	310



130701*	Heizöl und Diesel	110		210	210	310/340	310
130702*	Benzin	110		210	210		
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	110		210	210	310/340	310
130802*	andere Emulsionen	110		210	210	310/340	
130899*	Abfälle a. n. g.	110		210	210	310/340	
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische			210	210	310/340	310
150104	Verpackungen aus Metall			210	210	350	350
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210	350	350
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210	350	350
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			210	210	350	350
160107*	Ölfilter			210	210	350	
160113*	Bremsflüssigkeiten			210	210	310/340	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340	310
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	110		210	210	310/340	310
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			210	210		
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			210	210		
160604*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			210	210		
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	110		210	210	310/340	
160708*	ölbaltige Abfälle	110		210	210	310/340/350	310
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340/350	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340	310
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	110		210	210	310/340	310
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210	310/340	310
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	110		210	210	310/340	310
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	350
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			210	210	350	350



170201	Holz							350
170203	Kunststoff							350
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210		350	350
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			210	210		350	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210		350	350
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			210	210		350	350
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			210	210		350	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen							350
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten							350
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	110	120	210	210		310/340/350	310/330/350
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	110	120	210	210		310/340/350	310/330/350
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	110		210	210		310/340	310
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210		310/340	310
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210		350	350
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			210	210		310/340/350	310/350
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210		310/340/350	310/350
190801	Sieb- und Rechenrückstände	110		210	210		310/340/350	330/350
190802	Sandfangrückstände	110		210	210		310/340/350	330/350
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	110		210	210		310/340/350	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	110		210	210		310/340	310
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	110		210	210		310/340	310
190811	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	110		210	210		310/340/350	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	110		210	210		310/340/350	
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	110	120	210	210		310/340/350	310/330/350



190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	110	120	210	210	310/340/350	310/330/350
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	110		210	210	310/320/340/350	330/350
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	110		210	210	310/320/340/350	330
190904	gebrauchte Aktivkohle	110		210	210	310/320/340/350	330/350
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	110		210	210	310/320/340/350	330
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	110		210	210	310/340	
191001	Eisen und Stahlabfälle			210	210	350	350
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	350	330/350
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			210	210	350	330/350
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			210	210	310/340	
200113*	Lösemittel			210	210	310/340	
200114*	Säuren	110		210	210	310/340	
200115*	Laugen	110		210	210	310/340	
200117*	Fotochemikalien			210	210		
200121*	Leuchtstoffröhren			210	210		
200125	Speiseöle und -fette			210	210	310/340	
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	110		210	210	310/340	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			210	210	310/340/350	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen			210	210	310/340/350	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			210	210		
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			210	210	350	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			210	210		
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			210	210		
200140	Metalle			210	210	350	
200202	Boden und Steine			210	210	350	330



200301	gemischte Siedlungsabfälle			210	210	350	350
200304	Fäkalschlamm	110		210	210	310/320/340	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	110		210	210	310/320/340	350



Anhang 3

Monitoringprogramm

Metalle/Halbmethalle	
Kobalt	
Molybdän	
Thallium	
Selen	
Barium	
Zinn	
Antimon	
Vanadium	
Standardparameter	
Bor/ Borat	
IR-KW	
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktin in der Originalprobe	
Prioritäre Stoffe der EU-WRRL, einschl. Anhang III RiLi 2008/105/EU	
C10-13	Chlorankane/ -paraffine
BDE-99	2,2',4,4',5-Pentabromdiphenylether
PAK (nach EPA)	
DEHP	Di(2-ethyhexyl)phthalat
NP	Nonylphenol
OP	Octylphenol
PCP	Pentachlorphenol
TBT	Tributylzinnverbindungen
EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure
BPA	Bisphenol A/ 2,2-Bis-(4-hydroxyphenyl)-propan
PCB	polychlorierte Biphenyle
weitere Mikroschadstoffe	
Benzotriazol	
Triclosan	
Carbendazim	
Dimethylamin	
Diethylamin	
Formaldehyd	
BDE-47	2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether
NTA	Nitrilotriessigsäure
DTPA	Diethylentriaminpentaessigsäure
KPDA	Ketopiperazinacetat
LAS	Lineare Alkyl-Benzyl-Sulfonate
APEO	Alkylphenoethoxylate
BIT, CMI/MI, IPBC	Isothiozoline



TBBA	Tetrabrombisphenol A,
MBT	Monobutylzinn
DBT	Dibutylzinn
TBP	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)
TBEP	Tris(2-butoxyethyl)-phosphat
TDCP	Tris (1,3-dichlorisopropyl)-phosphat
TPP	Triphenylphosphat
TCEP	Tris (2-chlorethyl)-phosphat
T CPP	Tris (2-chlorisopropyl)-phosphat
Atrazin	
Benzo(b)fluoranthen	
Benzo(g,h,i)perylene	
Diuron	
Fluoranthen	
Isoproturon	
Simazin	
PAK 16	



Anhang 4

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch



	Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBl. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74),



	zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I Nr. 37 S. 1429)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Mi-



	nisteriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)



WRRL	Wasserrahmenrichtlinie gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)